

**Vereinte Nationen**

# **Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats**

**1. August 2009 – 31. Juli 2010**

**Sicherheitsrat**  
**Offizielles Protokoll**





# Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

## **HINWEISE FÜR DEN LESER**

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolu-

# Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2009 und 2010 ..... vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 ..... 1

## *Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden*

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage ..... 1

B. Die Situation im Nahen Osten ..... 6

Die Situation in Zypern ..... 11

Die Situation betreffend Westsahara ..... 17

Die Situation in Timor-Leste ..... 20

Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ..... 26

Die Situation zwischen Irak und Kuwait ..... 32

Die Situation in Liberia ..... 33

Die Situation in Somalia ..... 41

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina ..... 60

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999). 67

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ..... 68

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ..... 74

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ..... 79

Die Frage betreffend Haiti ..... 81

Die Situation in Burundi ..... 92

Die Situation in Afghanistan ..... 97

Die Situation in Sierra Leone ..... 116

## Inhalt

---

	<i>Seite</i>
Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria .....	119
Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas* .....	120
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	120
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	145
Kinder und bewaffnete Konflikte.....	147
Die Situation in Guinea-Bissau.....	156
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	161
Frauen und Frieden und Sicherheit .....	169
Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs .....	184
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	184
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:	
A.    Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	185
B.    Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	186
C.    Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	186
D.    Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	187
E.    Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo .....	187
F.    Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	188

## Inhalt



## Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2009 und 2010

In den Jahren 2009 und 2010 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

### 2009

Burkina Faso  
China  
Costa Rica  
Frankreich  
Japan  
Kroatien  
Libysch-Arabische Dschamahirija  
Mexiko  
Österreich  
Russische Föderation  
Türkei  
Uganda  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Vietnam

### 2010

Bosnien und Herzegowina  
Brasilien  
China  
Frankreich  
Gabun  
Japan  
Libanon  
Mexiko  
Nigeria  
Österreich  
Russische Föderation  
Türkei  
Uganda  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika



# **Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

## ***Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden***

### **PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN**

#### **A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage<sup>1</sup>**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 6182. Sitzung am 19. August 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6190. Sitzung am 17. September 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6201. Sitzung am 14. Oktober 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Kubas, Liechtensteins, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Schwedens, der Schweiz, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 12. Oktober 2009<sup>2</sup> Herrn Riad Al-Malki, den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Palästinensischen Nationalbehörde im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 12. Oktober 2009, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Be-

---

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

<sup>2</sup> Dokument S/2009/531, Teil des Protokolls der 6201. Sitzung.

obachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, aufgrund seines Antrags vom 8. Oktober 2009 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6223. Sitzung am 24. November 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Haile Menkerios, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6248. Sitzung am 17. Dezember 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6265. Sitzung am 27. Januar 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Malaysias, Marokkos, Nicaraguas, Norwegens, Omans, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner (t)4.1(-ey)4.8(, )]TJ.1(k7(n)4.1( S Repu)-4.2(b)-4.2(lik), I4ss )-8(ch)-ßs )rch, -1.6(-eyTJ0 -15r)-1.ss ch

schen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6273. Sitzung am 18. Februar 2010 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6292. Sitzung am 24. März 2010 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf seiner 6298. Sitzung am 14. April 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Botsuanas, Irans (Islamische Republik), Israels, Jor-

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 31. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/267)<sup>5</sup>“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 31. Mai 2010<sup>5</sup> im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6326. Sitzung am 1. Juni 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen vom 31. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/266)

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 31. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/267)<sup>5</sup>“.

Auf derselben Sitzung lud der Rat gemäß dem auf der 6325. Sitzung gefassten Beschluss den Vertreter Israels ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung lud der Rat gemäß dem auf der 6325. Sitzung gefassten Beschluss den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme ein.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>6</sup>:

„Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die durch die Anwendung von Gewalt während des in internationalen Gewässern geführten israelischen Militäreinsatzes gegen den Konvoi mit Kurs auf Gaza verursacht wurden. Der Rat verurteilt in diesem Zusammenhang diese Handlungen, bei denen mindestens zehn Zivilpersonen getötet und zahlreiche verletzt wurden, und spricht ihren Angehörigen sein Beileid aus.

Der Rat fordert die sofortige Freigabe der Schiffe und die umgehende Freilassung der von Israel festgehaltenen Zivilpersonen. Der Rat fordert Israel nachdrücklich auf, uneingeschränkten konsularischen Zugang zu gestatten, den betroffenen Ländern die sofortige Bergung ihrer Toten und Verletzten zu erlauben und zu gewährleisten, dass die humanitäre Hilfe von dem Konvoi zu ihrem Bestimmungsort gelangt.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs über die Notwendigkeit einer vollständigen Untersuchung der Angelegenheit und fordert eine rasche, unparteiische, glaubwürdige und transparente Untersuchung, die internationalen Normen entspricht.

Der Rat betont, dass die Lage in Gaza nicht haltbar ist. Der Rat hebt erneut hervor, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolutionen 1850 (2008) und 1860 (2009) ist. In diesem Zusammenhang bekundet er erneut seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreicht die Notwendigkeit eines dauer-

---

<sup>5</sup> Dokument S/2010/268, Teil des Protokolls der 6325. Sitzung.

<sup>6</sup> S/PRST/2010/9.

haften und regelmäßigen Waren- und Personenverkehrs nach Gaza sowie einer unge-

**B. Die Situation im Nahen Osten<sup>8</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 6183. Sitzung am 27. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Israels, Italiens, Libanons und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/407)“.

**Resolution 1884 (2009)  
vom 27. August 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>10</sup>,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2010 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und befürwortet eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, mit den Vereinten Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2010, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 6241. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 6241. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1899 (2009) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>14</sup>:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

gerichtshof für Libanon und Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin, zu Ihrer Beauftragten zu ernennen<sup>18</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6352. Sitzung am 30. Juni 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2010/296)“.

**Resolution 1934 (2010)  
vom 30. Juni 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juni 2010 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>19</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs

„... die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

---

**DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>21</sup>**

*unter Betonung* der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, und entscheidenden Fortschritten bei diesen Verhandlungen in naher Zukunft erwartungsvoll entgegensehend,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, den Rat über die weiteren Entwicklungen und Fortschritte unterrichtet zu halten,

*sowie begrüßend*, dass einige der von den Führern angekündigten vertrauensbildenden Maßnahmen durchgeführt wurden, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung der verbleibenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass Zyperer die Grüne Linie weiter überqueren, dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen, es begrüßend, dass die Führer die Öffnung des Übergangs Limnitis/Ye ilirmak vereinbart haben und dass in einem erfolgreichen ersten Versuch Sanitätsfahrzeuge beider Seiten den Übergang benutzt haben, sowie nachdrücklich die Durchführung der zweiten Phase der Wiederherstellung des Übergangs an der Ledra-Straße fordernd,

*überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile für alle Zyperer hätte, und beide Seiten dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden diese Vorteile sowie die Notwendigkeit, vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen, um sie auch genießen zu können, klar zu erläutern,

*hervorhebend*, dass die internationale Gemeinschaft den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe auch weiterhin unterstützend zur Seite stehen wird, um ihnen dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bi

*unter Begrüßung* der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, namentlich die der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

*sowie unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein,

*sich* dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen vor Ort während der letzten sechs Monate in den Berichten des Generalsekretärs, die dieser im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt hat<sup>22, 23</sup>;

2. *begrüßt außerdem* die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielten Fortschritte und die dadurch eröffneten Aussichten auf weitere Fortschritte in naher Zukunft auf dem Weg zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung;

3. *fordert mit Nachdruck* die volle Nutzung dieser Chance, namentlich durch eine Erhöhung der Verhandlungsdynamik, die Verbesserung des derzeitigen Klimas des Vertrauens und des guten Willens und konstruktive und offene Mitwirkung an dem Prozess;

4. *fordert außerdem mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

6. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung*

nen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich

*mit Lob*

*sowie begrüßend*, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

*darin übereinstimmend*, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künf-

6. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung*

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2010/175)“.

**Resolution 1920 (2010)  
vom 30. April 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie bekräftigend,

haben, der Einführung von Familienbesuchen auf dem Landweg und der Wiederaufnahme des bestehenden Programms für Familienbesuche auf dem Luftweg mit Interesse entgegengehend und den Parteien nahelegend, bei der Umsetzung ihrer Einigung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Begrüßung*

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen und die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten, und bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um den Bericht des Generalsekretärs entgegenzunehmen und zu erörtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern, insbesondere Familienbesuche, sowie sonstige von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen ermöglichen;

9. *beschließt*, das bestehende Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 zu verlängern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegen-

auftragten für Timor-Leste und Leiterin der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste zu ernennen<sup>39</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6276. Sitzung am 23. Februar 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Irlands, Malaysias, Neuseelands, Portugals, Südafrikas und Timor-Lestes (Stellvertretender Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2010/85)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ameerah Haq, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiterin der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6278. Sitzung am 26. Februar 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Malaysias, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Südafrikas und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2010/85)“.

**Resolution 1912 (2010)  
vom 26. Februar 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen zur Situation in Timor-Leste, insbesondere seiner Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August

die sonstigen Interessenträger in Timor-Leste, auch weiterhin einen friedlichen Dialog zu verfolgen und gewaltsame Mittel zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses der Wahlen auf Ebene der Dörfer

gung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.**

12. *fordert* die Mission *auf*, die Regierung Timor-Lestes bei ihren Maßnahmen zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Geber in Bereichen des institutionellen Kapazitätsaufbaus weiter zu unterstützen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Nationale Strategie für die Wiederherstellung Timor-Lestes ist, insbesondere die Aufmerksamkeit, die der Infrastruktur, der ländlichen Entwicklung und dem Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen gewidmet wird, und fordert diesbezüglich die Mission *auf*, auch weiterhin in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie

**FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN<sup>44</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6178. Sitzung am 5. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Kanadas, Marokkos, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Perus, Schwedens, Serbiens, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und

meinsame Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze zu verbessern und die folgenden Praktiken zu entwickeln:

- i) einen regelmäßigen Dialog mit dem Sekretariat über die allgemeinen Probleme der Friedenssicherung;
- ii) Anstrengungen zur Vertiefung der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern, namentlich über die Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze und die am 23. Januar<sup>52</sup> und 29. Juni 2009<sup>53</sup> abgehaltenen Aussprachen;
- iii) die Organisation politisch-militärischer Treffen zu bestimmten Einsätzen, um die gemeinsame Analyse der operativen Herausforderungen zu verbessern;
- iv) die Aufforderung zur regelmäßigen Aktualisierung der Planungsdokumente durch das Sekretariat, um die Übereinstimmung mit den Mandaten zu gewährleisten;
- v) eine verbesserte Überwachung und Evaluierung, gegebenenfalls durch die Anwendung von Kriterien, mit denen die Fortschritte bei der Umsetzung einer umfassenden und integrierten Strategie erfasst werden können.

Der Rat hat mehrere Bereiche ermittelt, über die weiter nachgedacht werden muss, um die Friedenssicherungseinsätze besser vorzubereiten, zu planen, zu überwachen, zu evaluieren und abzuschließen:

- i) Sicherstellen, dass die Mandate der Friedenssicherungseinsätze klar, glaubwürdig und erfüllbar sind und dass dafür ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Der Rat betont, dass die Personalstärke, das Mandat und die Zusammensetzung der Friedenssicherungseinsätze regelmäßig in Absprache mit den anderen Beteiligten bewertet werden müssen, damit gegebenenfalls, je nach den erzielten Fortschritten oder sich verändernden Umständen vor Ort, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können;
- ii) den Informationsaustausch verbessern, insbesondere über die operativen militärischen Herausforderungen, unter anderem durch systematische Konsultationen des Sekretariats mit den Mitgliedstaaten über die Ziele und Rahmenparameter einer technischen Bewertungsmission vor deren Entsendung und eine Nachbesprechung über die wesentlichen Feststellungen der Mission nach ihrer Rückkehr. Der Rat befürwortet die Praxis, vor der Erörterung von Mandatsverlängerungen Treffen zwischen den Ratsmitgliedern und dem Sekretariat auf der Ebene politisch-militärischer Sachverständiger abzuhalten. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass er besseren Zugang zu militärischer Beratung haben muss, und beabsichtigt, seine Arbeit an diesbezüglichen Mechanismen fortzusetzen. Der Rat wird die Rolle des Generalstabsausschusses weiter prüfen;
- iii) der Rat beabsichtigt, sich mit dem Sekretariat in der Frühphase der Mandatserarbeitung und während des gesamten Missionsverlaufs stärker über die militärischen, polizeilichen, justiziellen, rechtsstaatlichen und friedenskonsolidierenden Aspekte eines Einsatzes abzustimmen;
- iv) vor der Verlängerung oder Änderung des Mandats eines Friedenssicherungseinsatzes früher und konstruktiver mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zusammenwirken. Der Rat begrüßt konkrete Vorschläge zur Vertiefung derartiger Konsultationen. Er erkennt an, dass die truppen- und polizeistellenden

---

<sup>52</sup> Siehe S/PV.6075.

<sup>53</sup> Siehe S/PV.6153 und S/PV.6153 (Resumption 1).

Länder dank ihrer Erfahrung und Sachkenntnis maßgeblich zur wirksamen Planung, Entscheidungsfindung und Entsendung von Friedenssicherungseinsätzen beitragen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Zwischenbericht seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze<sup>54</sup> und ermutigt sie, sich weiter mit der Frage der Zusammenarbeit mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen Beteiligten zu befassen. Der Rat verpflichtet sich, in dieser Frage Fortschritte zu erzielen und den Stand der Entwicklung 2010 zu überprüfen;

v) im Rat das Bewusstsein für die Auswirkungen seiner Beschlüsse auf die Ressourcen und die Unterstützung der Feldeinsätze erhöhen. Der Rat ersucht darum, dass ihm zu jeder neu vorgeschlagenen Friedenssicherungsmission oder vorgesehenen wesentlichen Mandatsänderung eine Schätzung des daraus folgenden Ressourcenbedarfs für die Mission vorgelegt wird;

vi) im Rat das Bewusstsein für die strategischen Herausforderungen erhöhen, die sich in allen Friedenssicherungseinsätzen stellen. Der Rat begrüßt die Unterrichtungen, die er zu diesem Zweck seit Januar 2009 seitens der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze erhalten hat und die auch künftig regelmäßig erfolgen sollen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass bei einer Situation, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden kann, das gesamte Spektrum möglicher

Überprüfung der Durchführung der Mandate zum Schutz von Zivilpersonen im weiteren Verlauf des Jahres 2009 mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juli 2009 über Friedenskonsolidierung<sup>55</sup>

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009<sup>45</sup> und seine anhaltende Entschlossenheit, die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen insgesamt weiter zu erhöhen.

Der Rat betont insbesondere seine Entschlossenheit, „die Personalstärke, das

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

an, dass die Kapazitäten des Sekretariats in den Bereichen militärische Planung, Polizei, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Aufbau von Institutionen laufend überprüft werden müssen, um ihre wirksame Nutzung und Koordinierung zu gewährleisten.

Der Rat anerkennt den Beitrag der regionalen und subregionalen Organisationen zu den Übergangsprozessen. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und regionalen, subregionalen und internationalen Partner auf, die Kohärenz und Koordinierung ihrer Friedenskonsolidierungspläne und -programme mit denen des jeweiligen Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort zu fördern.

Der Rat verpflichtet sich, die erforderliche politische Unterstützung bereitzustellen, um die wirksame Durchführung von Friedensprozessen zu gewährleisten und so den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu fördern.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sich bei seinen eigenen Beratungen mit der frühzeitigen Friedenskonsolidierung zu befassen und Kohärenz zwischen Friedens-

Der Rat ersucht um die Vorlage eines umfassenden Berichts bis zum 30. Juni 2010 über die im gegenwärtigen Mandatszeitraum des Hochrangigen Koordinators erzielten Fortschritte.“

---

## DIE SITUATION IN LIBERIA<sup>61</sup>

### Beschluss

Auf seiner 6188. Sitzung am 15. September 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Neunzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2009/411)“.

### **Resolution 1885 (2009) vom 15. September 2009**

seines Sonderberichts vom 10. Juni 2009<sup>62</sup> und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in beiden Berichten,

so wie die Absicht, die Regierung Liberias unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Korruption zu bekämpfen und Effizienz und eine gute Regierungsführung zu fördern, insbesondere die Maßnahmen zur Verstärkung der staatlichen Kontrolle über die natürlichen Ressourcen und zur Regelung der wichtigen Frage der Bodenreform,

Kenntnis nehmend

und die nationale Sicherheitsstrategie, und besorgt über die Bereiche, in denen nach wie vor nur schleppende Fortschritte erzielt werden,

*in der Erkenntnis*, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Probleme gibt, darunter auch die anhaltende Gewaltkriminalität,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009 über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>64</sup>,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Bedrohungen für die Stabilität in der Subregion, einschließlich Liberias, insbesondere denjenigen, die vom Drogenhandel, der organisierten Kriminalität und den illegalen Waffen ausgehen,

*mit Lob* für die Arbeit der Mission, unter der Führung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Bedarfsermittlungsmission, die die Erfordernisse der Nationalen Wahlkommission Liberias für die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Oktober 2011 evaluierte<sup>62</sup>, und betonend, dass die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bei den liberianischen Behörden liegt, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Berichten des Generalsekretärs vom 12. September 2006<sup>65</sup>, 8. August 2007<sup>66</sup> und 19. März 2008<sup>67</sup> festgelegten

*erneut erklärend*, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone zur Gewährleistung seiner Sicherheit nach wie vor der Unterstützung durch die Mission bedarf, vorbehaltlich dessen, dass diese Frage im weiteren Verlauf der Tätigkeit des Gerichtshofs regelmäßig überprüft wird,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2010 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die Mission, der P.4( z)8.nE.0018 Tru0188



*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) weiter wirksam anwendet und durchsetzt,

*sowie unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben, und unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias am Kimberley-Prozess und ihrer diesbezüglichen Führungsrolle auf regionaler und internationaler Ebene, Kenntnis nehmend von den Feststellungen der nach Resolution 1854 (2008) vom 19. Dezember 2008 wiedereingesetzten Sachverständigen-Gruppe betreffend Diamanten, insbesondere die Feststellungen betreffend die innerstaatli-

Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

*es begrüßend*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorläufige Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats angekündigt hat,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten hin-

Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden „der Ausschuss“) im Einklang mit Ziffer 6 im Voraus angekündigt wurden;

6. *beschließt* für den in Ziffer 4 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Liberias oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Regierung, mit Ausnahme der in Ziffer 5 Buchstaben *a*) und *b*) genannten, im Voraus ankündigen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, gegebenenfalls einschließlich der Art und der Menge der gelieferten Waffen und Munition, des Endnutzers, des voraussichtlichen Lieferdatums und des Transportwegs der Lieferungen, und erklärt erneut, dass die Regierung danach die Waffen und die Munition kennzeichnen, ein diesbezügliches Register führen und den Ausschuss offiziell davon unterrichten wird, dass diese Maßnahmen ergriffen wurden;

7. *bekräftigt erneut seine Absicht*

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2010 einen Halbjahresbericht und bis zum 20. Dezember 2010 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 10 der Resolution 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögensgegenständen behilflich zu sein;

i) die Wirkung der Ziffern 3 und 4 zu bewerten, insbesondere die Auswirkungen auf die Stabilität und die Sicherheit Liberias;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wieder einzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

13. *legt* der Regierung Liberias *eindringlich nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

14. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6246. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 30. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>74</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2009 betreffend Ihre Absicht, die Personalstärke der zum Sondergerichtshof für Sierra Leone abgeordneten militärischen Bewachungskräfte um 100 zu senken und eine 150 Mann starke Kompanie aus Infanteriesoldaten und Unterstützungspersonal beizubehalten, bis der Gerichtshof seine Arbeit 2011 abschließt<sup>75</sup>, den Mitgliedern des

---

<sup>74</sup> S/2009/680.

<sup>75</sup> S/2009/679.

Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

Am 19. Juli 2010 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung<sup>76</sup>:

„Ich beehre mich, auf Ziffer 12 der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2010 an den Generalsekretär, das dem Rat am 14. Juni 2010 zugeleitet wurde, ersuchte die Ständige Vertreterin Liberias bei den Vereinten Nationen darum, Liberia auf die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu setzen. Der Rat unterstützt dieses Ersuchen und bittet die Kommission, zur Situation in Liberia Rat abzugeben.

In erster Linie wäre dem Rat daran gelegen, von der Kommission nach eingehenden Konsultationen mit der Regierung Liberias Ratschläge und Empfehlungen zu der Frage zu erhalten, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Erfüllung der Schlüsselkriterien, darunter die von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia festgelegten, auf den folgenden Gebieten beschleunigt vorangetrieben werden kann:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

*Kenntnis nehmend* von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von den Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 2. und 6. November 2009, in denen die Übergangs-Bundesregierung dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung dankt, ihre Bereitschaft bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle gegen Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)<sup>80</sup> und der Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex (eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds) sowie des internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die Seeräuberei zu bekämpfen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

*feststellend*, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle gegen Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *bekundet abermals seine Besorgnis* über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern<sup>81</sup>, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der

4. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusam-

Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20 August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

10. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 7 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazi-

10.3 *f*

bar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Un-

Der Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, das Volk Somalias in seinem Stre-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 6. Januar 2010 Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6266. Sitzung am 28. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/684)“.

**Resolution 1910 (2010)  
vom 28. Januar 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und die Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten* für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung* für den Friedensprozess von Dschibuti, der den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgibt, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundescharta, in Anerkennung der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den Dialog unter der somalischen Bevölkerung zu fördern, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, und unter Verurteilung aller Feindseligkeiten gegen die Mission und die Übergangs-Bundesregierung,

*sowie in Würdigung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in erneuter Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

*unter Begrüßung* des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner zweihundertvierzehnten Sitzung am 8. Januar 2010 herausgegebenen Kommuniqueés, mit dem das Mandat der Mission um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten verlängert wurde,

*erneut erklärend*, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität So-

malias unverzichtbar sind, und betonend, wie wichtig die koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

*nachdrücklich*



9. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) gegebene Absichtserklärung betref-

len, damit hilfebedürftige Personen im ganzen Land rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

18. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten und das Politische

Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission



f) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 *a*) bis *e*) der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

g) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe<sup>92</sup> sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)<sup>93</sup>, 1558 (2004)<sup>94</sup>, 1587 (2005)<sup>95</sup>, 1630 (2005)<sup>96</sup>, 1676 (2006)<sup>97</sup>, 1724 (2006)<sup>98</sup>, 1766 (2007)<sup>99</sup>, 1811 (2008)<sup>100</sup> und 1853 (2008)<sup>91</sup> ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

h) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnah-



lich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und insbesondere unterstreichend, dass die Resolution 1897 (2009) nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen,

die Notwendigkeit *betonend*, die Probleme anzugehen, die sich dadurch ergeben, dass die Justizsysteme Somalias und der anderen Staaten in der Region nur begrenzt zu einer wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber in der Lage sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um die Justiz- und Strafvollzugssysteme in Somalia, Kenia, den Seychellen und anderen Staaten in der Region besser in die Lage zu versetzen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen in Haft zu nehmen,

den Beitrag *würdigend*, den die von der Europäischen Union geführte Operation Atalanta, die Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertragsorganisation, die „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und an-

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, mögliche Mechanismen zur wirksameren Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden,

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

*besorgt* über die Fälle, in denen der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen werden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

1. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden;

2. *fordert* alle Staaten, namentlich die Staaten in der Region, *auf*, die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, sowie die Verhängung von Freiheitsstrafen über verurteilte Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen wohlwollend zu prüfen;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die derzeitigen Fortschritte bei der Anwendung des Verhaltenskodexes der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle gegen Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)<sup>80</sup> und fordert die beteiligten Staaten auf, den Kodex möglichst bald vollständig anzuwenden;

4. *ersucht*

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 5. Mai 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ugandas bei den Vereinten Nationen vom 12. Mai 2010 Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Juni 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>101</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Juni 2010 betreffend Ihre Absicht, Herrn Augustine Mahiga (Vereinigte Republik Tansania) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu ernennen<sup>102</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

---

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION  
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

**A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina<sup>103</sup>**

**Beschluss**



## **Resolutionen und Beschlüsse des Sich-7om 1.**

## **Resolutionen und Beschlüsse**

und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet<sup>111</sup>;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Ratsresolutionen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (den Einsatzkräften der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006), 1785 (2007) und 1845 (2008) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2009 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der ibeA-4.5(e)-uor PräsNordatlan begrüßt

lantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen



**B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998),  
1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)<sup>113</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6202. Sitzung am 15. Oktober 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden

Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

nenal Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 29. September 2009 beigefügt ist<sup>116</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008 und 1877 (2009) vom 7. Juli 2009,

*insbesondere unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie<sup>117</sup>, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Rat in Resolution 1877 (2009) die Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte und beschloss, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, zu gestatten, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht seine Absicht*, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und ersucht den Präsidenten des Gerichtshofs, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren samt Informationen zu den Richtern vorzulegen, deren Amtszeitverlängerung oder Umsetzung zur Berufungskammer beantragt werden wird;

2. *beschließt*, dass die Richter Kimberley Prost (Kanada) und Ole Bjørn Støle (Norwegen) ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2009 abläuft, den Fall *Popovi* erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende März 2010 abzuschließen;

3. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. März 2010 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

---

<sup>116</sup> S/2009/570.

<sup>117</sup> Siehe S/2009/589.

## **Resolutionen und Beschlüsse**

1. *beschließt*, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter

*daran erinnernd*, dass der Rat in Resolution 1900 (2009) seine Absicht unterstrich, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und den Präsidenten des Gerichtshofs ersuchte, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren

- Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- Herr Guy Delvoie (Belgien)
- Herr Christoph Flügge (Deutschland)
- Herr Burton Hall (Bahamas)
- Herr O-gon Kwon (Republik Korea)
- Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
- Herr Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
- Herr Alphonsus Martinus Maria Orié (Niederlande)

5. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Herr Pedro David (Argentinien)
- Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
- Herr Frederik Harhoff (Dänemark)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Frau Michèle Picard (Frankreich)
- Herr Árpád Prandler (Ungarn)
- Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

6. *unterstreicht seine Absicht*, die Amtszeit der Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und ersucht den Präsidenten des Gerichtshofs, dem Rat spätestens bis zum 15. Mai 2011 einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorzulegen;

7. *beschließt*, den Ad-litem-Richtern Baird, David, Gwaunza, Harhoff, Lattanzi, Mindua, Picard, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

- 8. *fordert* den Gerichtshof *nachdrücklich auf*, seine Arbeit rasch abzuschließen;
- 9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6348. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE  
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET  
RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994  
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,  
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON  
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE  
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>123</sup>**

**Beschlüsse**

Am 4. August 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom

er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende Februar 2010 abzuschließen;

4. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6243. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluss**

Auf seiner 6349. Sitzung am 29. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/289)“.

#### **Resolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010<sup>129</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 25. Mai 2010 beigelegt ist<sup>130</sup>,

*unter Hinweis*

gesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und den Präsidenten des Gerichtshofs ersuchte, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren samt Informationen zu den Richtern vorzulegen, deren Amtszeitverlängerung oder Umsetzung zur Berufungskammer beantragt werden wird,

*sowie daran erinnernd*, dass nach Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs in seiner mit Resolution 1878 (2009) geänderten Fassung die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter entspricht,

*feststellend*, dass ein ständiger Richter und zwei der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Tätigkeit vor Ende des Jahres 2010 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle einstellen werden,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegten aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren<sup>130</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegten Bericht des Anklägers über die mangelnde Kooperation Kenias im Fall von Herrn Félicien Kabuga und von der Erklärung und Kooperationszusage Kenias auf einer Sitzung des Rates am 18. Juni 2010<sup>132</sup>,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region der Großen Seen, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und fordert insbesondere die in Betracht kommenden Staaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Herrn Félicien Kabuga, Herrn Augustin Bizimana, Herrn Protais Mpiranya und die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht zu bringen;

2. *stellt fest*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

3. *beschließt*

- Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
- Herr William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

5. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Emile Francis Short (Ghana)

6. *beschließt*, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu dieser Resolution zu ändern;

7. *fordert*

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES  
EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE  
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE  
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET  
RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994  
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,  
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON  
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE  
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>133</sup>**

**Beschlüsse**

Am 28. September 2009 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>134</sup>:

„Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beehre ich mich, Ihnen unseren aufrichtigen Dank für die Erstellung Ihres Berichts vom 21. Mai 2009 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Standortoptionen für die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und für den Sitz des Mechanismus/der Mechanismen zur Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben der Gerichtshöfe<sup>135</sup> auszusprechen.

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 12. November 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/587)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 12. November 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/589)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6342. Sitzung am 18. Juni 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Kenias, Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 31. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/270)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 28. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/259)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen

Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE FRAGE BETREFFEND HAITI<sup>136</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6186. Sitzung am 9. September 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Guatemalas, Haitis (Premierministerin), Jamaikas, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Norwegens, Perus, Schwedens, Spaniens, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2009/439)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn William J. Clinton, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, und Herrn Hédi Annabi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6200. Sitzung am 13. Oktober 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Kolumbiens, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2009/439)“.

### **Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009**

*Der Sicherheitsrat,*





strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Beteiligten und im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009 über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>142</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Juli<sup>143</sup> und vom 5. August 2009, in denen er betonte, dass Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Entwicklung kohärent gestaltet und integriert werden müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen, und betonend, dass der Generalsekretär in seine Berichte Angaben über die Fortschritte im Hinblick auf einen koordinierten Ansatz der Vereinten Nationen in Haiti und insbesondere über kritische Mängel bei der Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung aufnehmen muss,

*feststellend*, dass die Situation in Haiti trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007) und 1840 (2008) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2010 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *schließt sich* der vom Generalsekretär in den Ziffern 26 und 27 seines Berichts<sup>140</sup> abgegebenen Empfehlung *an*, die derzeitige Gesamtpersonalstärke der Mission beizubehalten, bis die geplante beträchtliche Verstärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei eine Neubewertung der Lage erlaubt, ihre Konfiguration jedoch anzupassen, um den gegenwärtigen Erfordernissen vor Ort besser Rechnung zu tragen;

3. *beschließt* daher, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeianteil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird;

4. *erkennt an*, dass die Regierung und das Volk Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes eigenverantwortlich sind und die Hauptverantwortung tragen, anerkennt die Rolle der Mission bei der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und ermutigt die Regierung, aus der internationalen Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten auch künftig vollen Nutzen zu ziehen, mit dem Ziel, schließlich wieder die volle Verantwortung zu übernehmen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Koordinierung unter allen internationalen Akteuren vor Ort;

6. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti *seine volle Unterstützung*, namentlich bei seinen Anstrengungen im Zusammenhang mit der Verbesserung de

dabei behilflich zu sein, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Bereitstellung grundlegender Dienste und Infrastrukturen zu verbessern, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die Wiederherstellung nach Katastrophen zu stärken, Investitionen des Privatsektors anzuziehen und mehr internationale Unterstützung zu gewinnen;

8. *bekräftigt seine Aufforderung* an die Mission, den in Haiti im Gang befindlichen politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch die Guten Dienste des Sonderbeauftragten, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern sowie für die anstehenden Wahlen im Jahr 2010 logistische und sicherheitsbezogene Hilfe bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die demokratisch gewählten politischen Institutionen die in dem Nationalen Strategiedokument für Wachstum und Armutsminderung niedergelegten Reformen weiter voranbringen können;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Mission zu den Anstrengungen der Regie-

14. *verurteilt* alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen der Mission und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden;

15. *begrüßt* die im Hinblick auf die Reform der rechtsstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte, ersucht die Mission, auch weiterhin die diesbezüglich notwendige Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die haitianischen Behörden, diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich bei der Modernisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften und bei der Durchführung des Justizreformplans, die notwendigen Schritte, einschließlich Ernennungen, zu unternehmen, die den übergeordneten Justizinstitutionen ein angemessenes Arbeiten ermöglichen, und das Problem der langandauernden Untersuchungshaft und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern;

16. *befürwortet* die Durchführung des Strategieplans der Nationalen Gefängnisverwaltung und ersucht die Mission, die Betreuung und Ausbildung von Strafvollzugspersonal und die Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten auch weiterhin zu unterstützen;

17. *ersucht* die Mission, ihr Konzept für die Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen fortzusetzen, indem sie namentlich die Nationale Kommission für Entwaffnung, Auflösung und Wiedereingliederung unterstützt und ihre Anstrengungen vornehmlich auf arbeitskräfteintensive Projekte, den Aufbau eines Waffenregisters, die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, die Reform des Systems für Waffenscheine und die Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeindenaher Polizeiarbeit richtet;

18. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte, fordert die haitianischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fortzusetzen, und fordert die Mission auf, für die Haitianische Nationalpolizei und andere zuständige Institutionen, einschließlich der Strafvollzugsdienste, auch weiterhin Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen;

19. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und ersucht die Mission und das Landesteam der Vereinten

in seinem Konsolidierungsplan als wesentlich für die Stabilität in Haiti anerkannt hat, und damit die drängenden Entwicklungsprobleme angegangen werden können;

22. *begrüßt* die von der Mission geleistete wichtige Arbeit zur Deckung dringender Bedürfnisse in Haiti und legt der Mission nahe, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, namentlich ihre Pioniere, voll zum Einsatz zu bringen, um die Stabilität in dem Land weiter zu erhöhen;

23. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Mission im Rahmen ihrer Strategie für Kommunikation und Kontaktarbeit und ersucht sie, diese Tätigkeiten fortzusetzen;

24. *begrüßt ferner* die vom Generalsekretär geleistete Arbeit zur Festlegung von fünf Richtwerten und Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Festigung der Stabilität in Haiti<sup>144</sup> und ersucht den Generalsekretär, den Konsolidierungsplan weiter zu aktualisieren, namentlich durch die Verfeinerung dieser Richtwerte und Fortschrittsindikatoren, in Abstimmung mit der Regierung Haitis und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Nationalen Strategiedokuments für Wachstum und Armutsminderung, und in seinen Berichten den Rat entsprechend zu unterrichten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat halbjährlich und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Sicherheitsbedrohungen in Haiti aufzunehmen, etwa der Kapazitäten zur Reform des Justizsektors, zur Reform des Strafvollzugs und zur Suchtstoffbekämpfung, unter Berücksichtigung einer Überprüfung der Tätigkeiten und der Zusammensetzung der Mission, ihrer Koordinierung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren sowie der Notwendigkeit der Armutsbekämpfung und einer nachhaltigen Entwicklung in Haiti, und gegebenenfalls Optionen für eine Umstrukturierung der Mission vorzuschlagen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeiateil, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien,

Auf seiner 6261. Sitzung am 19. Januar 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Perus und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen:

**Resolution 1908 (2010)  
vom 19. Januar 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008 und 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009,

*mit dem Ausdruck seines aufrichtigen Mitgefühls und seiner tiefen Solidarität* mit allen von dem verheerenden Erdbeben vom 12. Januar 2010 in Haiti betroffenen Personen und ihren Angehörigen,

*ferner mit dem Ausdruck seiner tiefsten Dankbarkeit* für die Arbeit, die das zivile und das militärische Personal der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti sowie die Mitarbeiter der anderen Organisationen der Vereinten Nationen und der internationalen Organisationen in Haiti leisten,

*im Bewusstsein* des Ernstes der Lage und der dringenden Notwendigkeit, darauf zu reagieren,

*unter Begrüßung* der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung der Regierung und des Volkes von Haiti und der Mission,

1. *billigt*

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. März 2010 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Luiz Guilherme Paul Cruz (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen<sup>148</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

Am 29. März 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>149</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. März 2010, in dem Sie mich über Ihre Absicht unterrichteten, Herrn Edmond Mulet (Guatemala) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen<sup>150</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

Auf seiner 6303. Sitzung am 28. April 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, der Dominikanischen Republik, Guatemalas, Haitis (Premierminister), Kanadas,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

*in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen des Erdbebens vom 12. Januar 2010

den Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2010<sup>151</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen *begrüßend*,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *genehmigt* zusätzlich zu der mit Resolution 1908 (2010) genehmigten Personalstärke die Entsendung von weiteren 680 Polizisten, die als vorübergehende Verstärkung mit klar festgelegten Zielen fungieren sollen und insbesondere den Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei zum Auftrag haben;

2. *beschließt* daher, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeiateil von bis zu 4.391 Polizisten bestehen wird und dass er die neue Truppen- und Polizeistärke der Mission regelmäßig und aufmerksam überprüfen wird, einschließlich während des Wahlzeitraums und der darauf folgenden Machtübergabe im Einklang mit der Verfassung, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Sicherheitsrat eine Bewertung der Durchführung der Resolution 1908 (2010) und dieser Resolution aufzunehmen;

3. *erklärt erneut*, dass die Regierung und das Volk Haitis die Eigen- und Hauptverantwortung für die Stabilisierung und Entwicklung tragen, und erkennt an, dass die Mission in dieser Hinsicht eine unterstützende Rolle wahrnimmt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mission der Regierung Haitis dabei behilflich sein muss, die Bevölkerung angemessen zu schützen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, einschließlich durch eine Erweiterung der gemeinsamen gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit in den Lagern sowie durch verstärkte Mechanismen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie dabei, der Gefahr eines Wiederauflebens der Bandengewalt, der organisierten Kriminalität und des Kinderhandels zu begegnen;

5. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Landesteam der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die humanitären Maßnahmen und die Wiederherstellungsbemühungen zu unterstützen, und legt ferner allen Akteuren nahe, ihre gemeinsame Planungs- und Koordinierungsarbeit auf nationaler und lokaler Ebene fortzusetzen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeiateil, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und im Einklang mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

7. *ermutigt* die Mission, im Rahmen der verfügbaren Mittel der Regierung Haitis auf Ersuchen mit logistischer Unterstützung und Fachwissen dabei behilflich zu sein, ihre Tätigkeit fortzusetzen, die Kapazitäten der rechtsstaatlichen Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene aufzubauen und die Umsetzung der Strategie der Regierung zur Neuansiedlung der Vertriebenen zu beschleunigen, in dem Wissen, dass es sich dabei um vorübergehende Maßnahmen handelt, die mit dem Erstarren der nationalen Kapazitäten Haitis auslaufen werden;

---

<sup>151</sup> S/2010/200 und Corr.1.

8. *ersucht* die Mission, die Regierung Haitis und den Vorläufigen Wahlrat auf Ersuchen auch weiterhin bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Haiti zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Akteuren, namentlich der Organisation der amerikanischen Staaten, die internationale Wahlhilfe für Haiti zu koordinieren;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6330. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN BURUNDI<sup>152</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6236. Sitzung am 10. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sechster Bericht des 02 0 0q707 -2.7ster4(i)2zunem-booanisc0 Tf37 mTcn-4.5(aniert(o))da11.98 2Orga Bur

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

die Regierung Burundis *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit fortzusetzen und in Fällen von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Tötungen, einen raschen Abschluss herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*nach Behandlung* des sechsten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi<sup>155</sup>,

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte und in seinen Resolutionen 1791 (2007) und 1858 (2008) verlängerte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

2. *legt* der Regierung Burundis und den Nationalen Befreiungskräften *nahe*, alles zu tun, um die Durchführung der Vereinbarungen vom 4. Dezember 2008 zu erreichen, fordert alle Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die das Wiederaufleben der Spannungen fördern könnte, und legt ihnen *nahe*, offene Fragen in dem Geist der Aussöhnung und des Dialogs zu regeln, der in der burundischen Verfassung verankert ist;

3. *erkennt* den Beitrag *an*, den die Regionale Friedensinitiative für Burundi, die südafrikanischen Moderatoren, das Politische Direktorium und die Partnerschaft für den Frieden in Burundi bis 2009 zur Friedenskonsolidierung in Burundi geleistet haben, und legt den Führern der Regionalen Friedensinitiative, der Afrikanischen Union und den anderen internationalen Partnern *nahe*, sich weiter aktiv vor Ort zu engagieren, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Erklärung vom 4. Dezember 2008 unumkehrbar ist, und den Friedensprozess zu konsolidieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, insbesondere über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi eine tatkräftige politische Rolle zur Unterstützung aller Aspekte des Friedensprozesses wahrzunehmen, in voller Abstimmung mit den subregionalen, regionalen und internationalen Partnern;

5. *beschließt*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis der Unterstützung des Wahlprozesses, der demokratischen Regierungsführung, der Friedenskonsolidierung, der nachhaltigen Wiedereingliederung und Gleichstellungsfragen besondere Aufmerksamkeit widmen wird;

6. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis und ihre nationalen Partner die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, legt der Regierung *eindringlich nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und friedlicher Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, und legt der Regierung und den politischen Parteien *nahe*, den Dialog weiterzuführen, insbesondere im Rahmen des Ständigen Forums für den Dialog;

7. *legt* der Regierung Burundis und den politischen Parteien *eindringlich nahe*

ver269[(Fri)4.4(e)2.7(de)8.71 Tf4.27B(e)2.6(n .5(fr(he)u)-1(rs.7485k7(e

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

die Unrechtsaufarbeitung fortzusetzen, mit dem Ziel, sie rasch zum Abschluss zu bringen

**Beschlüsse**

Am 25. März 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>158</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. März 2010 betreffend Ihre Absicht, Herrn Charles Petrie (Vereinigtes Königreich Großbritannien

**Resolution 1890 (2009)  
vom 8. Oktober 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1833 (2008) vom 22. September 2008 und 1868 (2009) vom 23. März 2009,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*in Anerkennung* dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind,

die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu *ermutigend*, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeit

nische Nationalpolizei weiter stärken und seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und bei der Stärkung der Justizinstitutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen, sowie bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan erzielt,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken und mit den internationalen Gebern zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Landes zusammenzuarbeiten und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und zur Durchführung von Wiedereingliederungs- und Aussöhnungsprogrammen unter der Führung der Regierung Afghanistans im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen ermutigend, die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden,

und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen

dieser Hinsicht bereits ergriffen hat, und sieht seinen weiteren ausführlichen Vorschlägen mit Interesse entgegen.

Der Rat bekundet seine Solidarität mit dem Volk Afghanistans und seine Unterstützung für die bevorstehende zweite Runde der Präsidentschaftswahlen, die planmäßig und mit der anhaltenden Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden soll.

Der Rat bringt seine Unterstützung für die bevorstehende zweite Runde der Präsidentschaftswahlen, die planmäßig und mit der anhaltenden Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden soll.

bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

nehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines neu ernannten Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Mission, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

*unter Begrüßung*

render Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

*sowie unter Betonung* der Notwendigkeit, sich dringend der humanitären Lage anzunehmen, indem die Reichweite, die Qualität und der Umfang der humanitären Hilfe erhöht

*unter Hinweis* auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung Afghanistans nicht genehmigen sollen<sup>170</sup>, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>171</sup> vollständig einhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für den Prozess der afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009

der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

*b)* im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordat-

erhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

*d)* mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen und der Regierung Afghanistans zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Men-



Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

19. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch

trikt-Entwicklung, und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die Regierung Afghanistans und fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

27. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten bei der Bekämpfung der Opiumerzeugung, ist nach wie vor besorgt über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Ge-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

unerlaubter Erzeugung und dem illegalen Handel damit beteiligt sind, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

37. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

38. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

39. *bekräftigt*

Libanon (Botschafter Nawaf Salam)

Mexiko (Botschafter Claude Heller)

Nigeria (Botschafter Raff Bukun-Olu Wole Onemola)

Österreich (Botschafter Thomas Mayr-Harting)

Russische Föderation (Minister Alexander Pankin)

Türkei (Botschafter Ertu rul Apakan)

Uganda (Botschafter Ruhakana Rugunda)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mark Lyall Grant)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan E. Rice)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

### **Anlage**

#### **Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan (Juni 2010)**

*Leitung: Botschafter Ertu rul Apakan (Türkei)*

#### **Aufgabenstellung**

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

2. Überprüfen, welche Fortschritte die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich durch Kapazitätsaufbauinitiativen, dabei erzielt hat, die miteinander verknüpften Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Frauenrechte und Ermächtigung der Frauen, Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, regionale Zusammenarbeit und Suchtstoffbekämpfung anzugehen.

3. Den Umsetzungsstand der einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere der Resolutionen 1806 (2008), 1868 (2009) und 1917 (2010), sowie der gegenseitigen Zusagen und Verpflichtungen bewerten, welche die Teilnehmer der im Januar 2010 in London und Istanbul abgehaltenen Konferenzen mit Blick auf die Kabuler Konferenz.1497 TD-.001907a0013 Tcnh



**DIE SITUATION IN SIERRA LEONE<sup>177</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6187. Sitzung am 14. September 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Dritter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Na-

2012 und mit der Aufforderung an alle internationalen Partner, ihre Hilfe an den in der Agenda für den Wandel vorgegebenen Prioritäten auszurichten,

*mit Lob* für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und das Landsteam der Vereinten Nationen für die Formulierung eines neuen und innovativen Konzepts der Friedenskonsolidierung in dem Dokument über die gemeinsame Vision der Vereinten Nationen, die Zusammenführung des politischen Mandats des Büros mit dem entwicklungsbezogenen und humanitären Mandat des Landsteams der Vereinten Nationen begrüßend und alle Institutionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone ermutigend, die in der gemeinsamen Vision enthaltene Strategie weiter umzusetzen,

*unter Begrüßung* des gemeinsamen Kommuniqués der politischen Parteien vom 2. April 2009 und seines Beitrags zur sofortigen Einstellung der politisch motivierten Gewalt in Sierra Leone und mit der Aufforderung an alle politischen Parteien und die sonstigen maßgeblichen Akteure, seine Bestimmungen einzuhalten und seine Umsetzung zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und unter Begrüßung des Ergebnisses ihrer Sondertagung auf hoher Ebene über Sierra Leone am 10. Juni 2009<sup>179</sup>, in dem ein Etappenplan für das weitere Engagement der Kommission in Sierra Leone im Einklang mit der von der Regierung Sierra Leones aufgestellten Agenda für den Wandel festgelegt wurde,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, betonend, wie wichtig das Verfahren des Gerichtshofs gegen den ehemaligen Präsidenten Liberias, Charles Taylor, sowie eine wirksame Informationsarbeit über das Verfahren auf lokaler Ebene sind, unter Begrüßung der in anderen Verfahren erzielten Fortschritte, erneut seiner Erwartung Ausdruck gebend, dass der Gerichtshof seine Arbeit zügig abschließen wird, und die Mitgliedstaaten auffordernd, Beiträge zu dem Gerichtshof zu leisten,

*unter Begrüßung* der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten

Leone sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Sierra Leone zu unterstützen;

4. *fordert*

Auf seiner 6291. Sitzung am 22. März 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Vierter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2010/135)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn John McNee, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 15. Juli 2010 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>182</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Juli 2010 betreffend Ihre Absicht, mit der Regierung Sierra Leones eine Vereinbarung zur Einrichtung eines Mechanismus zur Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben des Sondergerichtshofs für Sierra Leone auszuhandeln und zu schließen<sup>183</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder haben von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen und sind mit der vorge-



*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischen- und dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) und 1857 (2008) verlängert wurde<sup>189</sup>, und von ihren Empfehlungen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu, Ituri und Orientale, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*verlangend*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort ihre Waffen niederlegen und ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung einstellen, sowie verlangend, dass alle Parteien der Abkommen vom 23. März 2009 die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Unterstützung, die bewaffnete Gruppen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo tätig sind, von regionalen und internationalen Netzwerken erhalten,

*es begrüßend*, dass sich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region der Großen Seen darauf verpflichtet haben, gemeinsam den Frieden und die Stabilität in der Region zu fördern, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen, insbesondere diejenigen in der Region, wirksame Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, einschließlich der Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und weit verbreiteter sexueller Gewalt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem Land und unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*sowie* die Notwendigkeit *betonend*, als wesentlichen Bestandteil der dringend nötigen umfassenden Reform des Sicherheitssektors die Straflosigkeit zu bekämpfen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eindringlich nahelegend, ihre Nulltoleranzpolitik gegenüber strafbaren Handlungen und Verfehlungen bei den Streitkräften umzusetzen,

---

<sup>189</sup> Siehe S/2009/253 und S/2009/603.

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, konkrete Maßnah-

c) die notwendigen Informationen zu bestimmen, die die Mitgliedstaaten vorzulegen haben, um den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen, und sie unter den Mitgliedstaaten zu verteilen;

5. *fordert alle Staaten auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich die gemäß Ziffer 3 dieser Resolution bezeichneten Personen und Einrichtungen befinden, die in dieser Resolution genannten Maßnahmen vollständig durchzuführen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, sofern sie es bisher nicht getan haben, dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 bis 3 verhängten Maßnahmen unternommen haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 30. November 2010 endenden Zeitraum zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 21. Mai 2010 sowie erneut vor dem 20. Oktober 2010 schriftlich Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, dass das Mandat der in Ziffer 6 genannten Sachverständigengruppe außerdem den Auftrag umfasst, für den Ausschuss unter Berücksichtigung von Ziffer 4 g) der Resolution 1857 (2008), unter anderem auf der Grundlage ihrer Berichte und unter Heranziehung der in anderen Foren geleisteten Arbeit, Empfehlungen in Bezug auf Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher mineralischer Produkte hinsichtlich des Kaufs, der Bezugsquellen (einschließlich der zur Feststellung der Herkunft der mineralischen Produkte zu erstcksiche zu den Schritte), des Erwerbs und der Verarbeitung mineralischer Produkte aus der Demokratischen Republik Kongo auszuarbeiten;

en-

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Nord-

12. *verlangt ferner*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Ausschuss eine Anlaufstelle zu benennen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Sachverständigengruppe zu verstärken;

13. *wiederholt seine* in Ziffer 21 der Resolution 1807 (2008) geäußerte und in Ziffer 14 der Resolution 1857 (2008) bekräftigte *Forderung*, dass alle Parteien und alle Staaten,

, dn 13.

Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

22. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6225. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6244. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der





mentärer Weise sowohl zum Ziel der Verbesserung der humanitären Lage als auch zu dem strategischen Ziel des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beitragen;

5. *beschließt*, dass die Mission ab der Verabschiedung dieser Resolution in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo das nachstehende, nach Prioritäten geordnete Mandat haben wird:

a) den wirksamen Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals und des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit den Ziffern 3 a) bis e) und 4 c) der Resolution 1856 (2008) und den nachstehenden Ziffern 7 bis 18 zu gewährleisten;

b) verstärkte Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer bewaffneter Gruppen und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer bewaffneter Gruppen durchzuführen, wie unter anderem in den nachstehenden Ziffern 19 bis 28 und in Ziffer 3 n) bis p) der Resolution 1856 (2008) festgelegt;

c) die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo geleitete Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, wie unter anderem in den nachstehenden Ziffern 29 bis 38 festgelegt;

6. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 3 a) bis e) der Resolution 1856 (2008) und in den nachstehenden Ziffern 9, 20, 21 und 24 aufgeführten mandatsmäßigen Aufgaben durchzuführen;

*Schutz von Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals und Menschenrechtsverteidigern, sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen*

7. *betont*, dass dem Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 5 a) beschrieben, bei Entscheidungen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang vor allen anderen, in Ziffer 5 b) und c) beschriebenen Aufgaben eingeräumt werden muss;

8. *erinnert* daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt die Mission, unter der Auf-

sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, und fordert ferner nachdrücklich dazu auf, dass alle Berichte über solche Rechtsverletzungen mit Unterstützung der Mission gründlich untersucht und alle Verantwortlichen im Rahmen eines robusten und unabhängigen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal der Mission auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>192</sup> genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort





**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.**

40. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat und die truppen- und polizeistellenden Länder bis spätestens 16. Februar 2010 über die Umsetzung der systemweiten Schutzstrategie zu unterrichten und ihnen bis dahin einen Fortschrittsbericht über den integrierten strategischen Rahmen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Vorbereitung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten strategischen Überprüfung bis spätestens 1. April 2010 einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und über die Tätigkeiten der Mission vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) konkrete Informationen über die mit der Rolle der Mission zum Schutz von Zivilpersonen verbundenen Herausforderungen, eine Bewertung der bestehenden Schutzmechanismen, insbesondere der in den Ziffern 8, 9, 11, 12 und 13 beschriebenen Maßnahmen, und eine Bewertung der besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt;

b) eine Bewertung der Anwendung des Grundsatzpapiers, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mission den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung gewährt, wie in den Ziffern 22 und 23 beschrieben;

c) Informationen über die weitere Entsendung und den weiteren Einsatz der mit Resolution 1843 (2008) genehmigten zusätzlichen Kapazitäten;

d) eine Bewertung der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Wirksamkeit der in Ziffer 31 genannten Ausbildungsmaßnahmen;

42. *würdigt*

Am 14. April 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>193</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, voraussichtlich vom 16. bis 20. April 2010 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Gérard Araud (Frankreich) nach Afrika (Demokratische Republik Kongo) zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Bosnien und Herzegowina (Botschafter Ivan Barbali )

Brasilien (Botschafterin Maria Luiza Ribeiro Viotti)

China (Botschaftsrat Du Xiaocong)

Frankreich (Botschafter Gérard Araud)

Gabun (Botschafter Alfred Moungara Moussotsi)

Japan (Botschafter Norihiro Okuda)

Libanon (Botschafter Nawaf Salam)

Mexiko (Botschaftsrat Guillermo Puente)

Nigeria (Botschafter Raff Bukun-Olu Wole Onemola)

Österreich (Botschafter Thomas Mayr-Harting)

Russische Föderation (Minister Alexander Pankin)

Türkei (Botschafter Ertu rul Apakan)

Uganda (Botschafter Ruhakana Rugunda)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mark Lyall Grant)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Brooke D. Anderson)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

## **Anlage**

### **Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Aufgabenstellung**

#### **A. Regionale Fragen**

Das zentrale Ziel der Mission des Sicherheitsrats im April 2010 nach Afrika besteht darin, das Mandat und die Zusammensetzung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die Zukunft der Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu erörtern. Zu diesem Zweck wird sie die Gelegenheit nutzen und

1. an die Hauptverantwortung des Rates fü3(t)4.o.4(tu).9(AI)4.3(exa)8.6(n4-.0014 k001 )9eR9o0ot6( der M1)6H

sehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten in der Region der Großen Seen erinnern.

2. die nachdrückliche Unterstützung des Rates für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Ländern der Region bekunden und sie zur weiteren Verstärkung ihrer Zusammenarbeit auf allen Gebieten, insbesondere in politischen, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Fragen, ermutigen, um die langfristige Stabilisierung der Region der Großen Seen zu garantieren.

3. erneut Unterstützung dafür bekunden, die regionale Dynamik zu stärken, so auch gegebenenfalls durch die Entwicklung von Wirtschaftsprojekten von gemeinsamem Interesse und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels und zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen

der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen und der umfassenden und nachhaltigen Reform des Sicherheitssektors bewusst sind.

9. mit den kongolesischen Behörden deren Pläne für eine umfassende und nachhaltige Reform des Sicherheitssektors diskutieren, insbesondere die Umsetzung des nationalen Heeresreformplans, der Aktionspläne zur Reform der Polizei und des nationalen Aktionsplans zur Reform des Justizsystems, und die entsprechenden Fortschritte prüfen sowie die unterstützende Rolle der Vereinten Nationen und der breiteren internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung dieser Pläne erörtern.

10. aktuelle Informationen über die Operation „Amani Leo“ und die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und der Mission beim Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen einholen und bekräftigen, dass alle Militäreinsätze im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchzuführen sind, wie im Mandat der Mission festgelegt.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Philip Parham)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Brooke D. Anderson)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.“

Auf seiner 6324. Sitzung am 28. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Republik Kongo beigetragen haben, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, diese Abkommen voll einzuhalten,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um die Stabilisierung des Landes zu festigen und weiter voranzubringen, und betonend, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

Republik Kongo von dem Konflikt und zur Verbesserung des Friedens und der Sicherheit in dem Land geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

*nach Behandlung*

- i) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;
  - ii) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die die Sicherheitsaufgaben der Mission schrittweise übernehmen sollen;
  - iii) Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;
7. *ermutigt* zur Stärkung des Dialogs und der Partnerschaft zwischen der Regie-

*Schutz von Zivilpersonen*

- a) den wirksamen Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Per-



r) im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo und den illegalen Handel damit zu bekämpfen, die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und ihre Fähigkeit auszubauen, gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen Unterstützung erhalten, insbesondere Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen stammt, sowie gemeinsam mit der Regierung das Pilotprojekt zu konsolidieren und zu bewerten, bei dem alle staatlichen Dienste in fünf Handelsplätzen in Nord- und Südkivu zusammengeführt werden sollen, um die Rückverfolgbarkeit mineralischer Produkte zu verbessern;

s) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

t) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1896 (2009) verhängten Maßnahmen zu überwachen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen und mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004, alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 1896 (2009) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder einzusammeln und gegebenenfalls zu entsorgen sowie den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung der Bestimmungen der Ziffer 9 der Resolution 1896 (2009) behilflich zu sein;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Mission bei den in Ziffer 12 j) genannten Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich weiter an diesem Prozess zu beteiligen;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflik-

20. *ersucht* den Generalsekretär, am 11. Oktober 2010, am 21. Januar 2011 und am 13. Mai 2011 über die Fortschritte vor Ort, insbesondere im Lichte der in Ziffer 7 genannten Bewertungsgespräche mit den kongolesischen Behörden, und über die Durchführung



Der Rat verurteilt nachdrücklich die Angriffe, die von der Widerstandsarmee des Herrn geführt werden, und fordert die Länder der Region und die Missionen der Vereinten Nationen auf, sich abzustimmen und den Informationsaustausch über die von der Widerstandsarmee des Herrn für die Bevölkerung ausgehende Bedrohung zu verbessern.

Der Rat verlangt, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle politischen Interessenträger eine freie, faire, transparente und glaubwürdige Vorbereitung und Durchführung der Wahlen 2010 sicherstellen und dass die Wahlen innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Zeitrahmens stattfinden. Der Rat fordert die Regierung, die Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger auf, die rechtzeitige Vorbereitung der Wahlen mit ausreichenden Ressourcen zu unterstützen.

Der Rat begrüßt es, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik am 1. Januar 2010 für den Zeitraum von einem Jahr eingerichtet wird. Der Rat legt der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik eindringlich nahe, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Büro so bald wie möglich nach dem 1. Januar 2010 voll funktionsfähig ist, im Einklang mit seinem in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 7. April 2009<sup>203</sup> festgelegten Mandat. Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die diesbezüg(a)8.2(urpn)-7(t)4.7(e)9(n v)5.3(o)-7(m)7.7( 7. )530 -1.D87(t)4.7(e9)4ceea

tralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE<sup>205</sup>**

**Beschlüsse**

tionen Fortschritte am Boden ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

*betonend*, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren,

*erneut erklärend*, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

*daran erinnernd*, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

*begrüßend*, dass mehrere Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme, internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt worden sind,

*in der Überzeugung*, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten sein sollte,

*mit der Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>211</sup> und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>212</sup> enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>213</sup> und deren Zusatzprotokolle von 1977<sup>214</sup> strikt zu befolgen,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

*betonend*, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Verpflichtungen und anwendbaren Normen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2009<sup>215</sup> und betonend, dass es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien präjudiziert,

---

<sup>211</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>212</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>213</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>214</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>215</sup> S/2009/158 und Corr.1.

## **Resolutionen und Beschlüsse**

c) *fordert ferner* alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *auf*, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht kon-

a6 T0114-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis Mai 2010 einen Bericht über die Umsetzung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Resolution, vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

*a*



## **Resolutionen und Beschlüsse**





Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/552)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat entsprechend dem auf der 6212. Sitzung gefassten Beschluss, Herrn Joseph Mutaboba, den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>221</sup>:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Erklärungen und Resolutionen zu Guinea-Bissau und nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau<sup>222</sup>. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat begrüßt die am 28. Juni und 26. Juli 2009 abgehaltenen friedlichen Präsidentschaftswahlen und den Amtsantritt von Präsident Malam Bacai Sanha am 8. September 2009. Er nimmt außerdem Kenntnis von der Entschlossenheit des Präsidenten, die Straflosigkeit zu bekämpfen, die nationale Aussöhnung zu fördern und eine sozioökonomische Entwicklung herbeizuführen. Der Rat erklärt erneut, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes Guinea-Bissaus in vollem Umfang geschützt werden müssen. Er fordert die Streitkräfte Guinea-Bissaus erneut nachdrücklich auf, der von ihnen eingegangenen Verpflichtung, sich den zivilen Instanzen unterzuordnen und die verfassungsmäßige Ordnung zu achten, uneingeschränkt nachzukommen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Plänen der Nationalversammlung, eine Nationalkonferenz über ‚Konflikte in Guinea-Bissau: Ursachen, Verhütung, Beilegung und Folgen‘ einzuberufen, und unterstreicht, dass ein alle Seiten einschließender politischer Dialog geführt werden muss, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung in dem Land zu gewährleisten.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Demokratie, die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Bekämpfung der Straflosigkeit zu festigen, um dauerhaften Frieden in Guinea-Bissau zu gewährleisten. In dieser Hinsicht nimmt er davon Kenntnis, dass derzeit Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder geführt werden, um der Regierung Guinea-Bissaus auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, im Einklang mit internationalen Standards eine glaubwürdige, gründliche und rasche Untersuchung der politischen Morde vom März und Juni 2009 durchzuführen. Der Rat fordert die Regierung auf, diesen Prozess zu beschleunigen, und fordert die genannten Organisationen und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren.

Der Rat unterstreicht die Herausforderungen, vor denen die Regierung Guinea-Bissaus steht, insbesondere soweit es darum geht, sicherzustellen, dass der Sicherheitssektor effektiv, professionell und rechenschaftspflichtig ist. In dieser Hinsicht betont der Rat die Notwendigkeit, mit Unterstützung der internationalen Partner eine

---

<sup>221</sup> S/PRST/2009/29.

<sup>222</sup> S/2009/552.







ternommenen Bemühungen um einen konstruktiven Dialog mit der Führung Guinea-Bissaus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat nach Bedarf darüber unterrichtet zu halten, welche Fortschritte bei der Behandlung dieser Fragen erzielt wurden und welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um die Weiterverfolgung dieser Fortschritte zu unterstützen.“

---

## **SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>225</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6216. Sitzung am 11. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Benins (Minister für auswärtige Angelegenheiten, afrikanische Integration, Frankophonie und Auslandsbeniner), Brasiliens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Georgiens, Ghanas, Griechenlands, Guatemalas, Indiens (Mitglied des Unterhauses), Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, der Republik Moldau, Ruandas, Sambias, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, Ungarns, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne

**Resolution 1894 (2009)  
vom 11. November 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999) vom

ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und unter Betonung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 2009 verabschiedeten Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>230</sup>,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von den umfangreichen und weit verbreiteten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe sowie von der Häufigkeit und der Schwere der Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Objekte und von den erheblichen Auswirkungen dieser Angriffe auf humanitäre Einsätze,

*in der Erkenntnis*, dass Staaten in oder unmittelbar nach bewaffneten Konflikten rechenschaftspflichtige Sicherheitsinstitutionen und unabhängige nationale Justizsysteme wiederherstellen oder aufbauen müssen,

*unter Hinweis* darauf, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>231</sup> aufgenommen wurden, und in dieser Hinsicht unter Betonung des Grundsatzes der Komplementarität,

*aner kennend*

mere und besser ausgestattete Friedenssicherungs- und andere einschlägige Missionen der Vereinten Nationen zu verstärken, den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern und die Rechenschaftspflicht bei Verstößen zu verstärken,

*unter Begrüßung* der in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und seiner Arbeitsgruppe

mit den Friedenssicherungsmissionen und Landeteams der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Beschlüsse uneingeschränkt zusammenarbeiten;

7. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*,

a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen;

b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffne-

11. *weist darauf hin*, dass Rechenschaftspflicht für diese schweren Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Rates bei der Beendigung der Straflosigkeit;

12. *bekräftigt* die Rolle des Rates bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien mit dem humanitären Personal zusammenarbeiten, um den Zugang zu der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung zu ermöglichen und zu erleichtern;

15. *bekundet seine Absicht*,

a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle

19. *bekräftigt* seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutzfähigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert;

20. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen, die mit dem Schutz von Zivilpersonen beauftragt sind, klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, auf der Grundlage zutreffender und verlässlicher Informationen über die Situation vor Ort und einer in Abstimmung mit allen maßgeblichen Beteiligten vorgenommenen realistischen Bewertung der Bedrohungen von Zivilpersonen und Missionen, bekräftigt ferner, wie wichtig es ist, im Rat das Bewusstsein für die Auswirkungen zu erhöhen, die seine Beschlüsse auf die Ressourcen und die Unterstützung der Feldeinsätze haben, und betont, dass die Erfüllung der genannten Mandate zum Schutz von Zivilpersonen vor Ort sichergestellt werden muss;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Schutzbedürfnisse von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere Frauen und Kindern, in der Frühphase der

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.**

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Leitlinien für die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen zur Berichterstattung über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Berichterstattung zu straffen und die Überwachung der Durchführung der Schutzmandate der Friedenssicherungs- und anderen Missionen der Vereinten Nationen durch den Rat und seine Aufsicht darüber zu verbessern;

34. *betont*, wie wichtig Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, sind, um den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verbessern;

35. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis November 2010 vorzulegen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6216. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6354. Sitzung am 7. Juli 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Deutschlands, Indiens, Israels, Italiens, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Norwegens, Pakistans, Perus, der Schweiz, Sierra Leones, Sri Lankas, Südafrikas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, und Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 2. Juli 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

---

## **FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT<sup>237</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6180. Sitzung am 7. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Deutschlands, Ecuadors, Finnlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Papua-Neuguineas, Perus, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Südafrikas, Timor-Lestes und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>237</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/362)“.<sup>238</sup>

Auf seiner 6195. Sitzung am 30. September 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Argentinens, Armeniens, Australiens, Belgiens, Benins, Bosnien und Herze-

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>242</sup>, des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>243</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>244</sup>

rungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaff-

Verstümmelungen und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern begehen,

*Kenntnis nehmend* von der derzeit dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung übertragenen Aufgabe, die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu überwachen und die Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Sys-

5. *ermutigt* die an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den in Ziffer 4 genannten Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in seiner Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren fortzusetzen und auszuweiten, um die Koordinierung zu verstärken, auf Amtssitz- und Landesebene Überschneidungen zu vermeiden und das systemweite Vorgehen zu verbessern;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht unver-

10. *erklärt erneut seine Absicht*, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte gegebenenfalls zu erwägen, auch Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen, und fordert alle Friedenssicherungs- und sonstigen zuständigen Missionen und Organe der Vereinten Nationen, insbesondere die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, auf, den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, namentlich über deren Überwachungsgruppen und Sachverständigengruppen, alle sachdienlichen Informationen über sexuelle Gewalt zu übermitteln;

11. *erklärt seine Absicht*, dafür zu sorgen, dass Resolutionen, mit denen Friedenssicherungsmandate festgelegt oder erneuert werden, gegebenenfalls Bestimmungen über die Verhütung sexueller Gewalt, über die Reaktion darauf und über die entsprechende Berichterstattungspflicht an den Rat enthalten;

12. *beschließt*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf konkrete Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung und anderen sexuellen Gewalthandlungen aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Benennung von Frauenschutzberatern aus dem Kreis der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und der Gruppen für den Schutz der Menschenrechte, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen die Notwendigkeit von Frauenschutzberatern, ihre Zahl und ihre Rolle systematisch evaluiert wird;

13. *legt den Staaten nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, Rechtsbeistand und Diensten zur sozioökonomischen Wiedereingliederung für Opfer sexueller Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu erweitern;

14. *bekundet seine Absicht*, die regelmäßigen Feldbesuche in Konfliktgebieten besser zu nutzen, indem er interaktive Treffen mit den Frauen vor Ort und den lokalen Frauenorganisationen zu den Anliegen und Bedürfnissen von Frauen in Gebieten bewaffneter Konflikte veranstaltet;

15. *ermutigt* nationale wie lokale Führungspersonlichkeiten, einschließlich traditioneller Führer, wo es solche gibt, und religiöser Führer, eine aktivere Rolle dabei zu übernehmen, in den Gemeinschaften ein verstärktes Bewusstsein für sexuelle Gewalt zu schaffen, um die Ausgrenzung und Stigmatisierung der Opfer zu verhüten, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und eine Kultur der Straflosigkeit für diese Verbrechen zu bekämpfen;

16. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Leiter der Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Vermittlungs- und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu erhöhen;

17. *fordert nachdrücklich dazu auf*, Fragen der sexuellen Gewalt in die Tagesordnung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten Friedensverhandlungen aufzunehmen, und fordert außerdem nachdrücklich dazu auf, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen in diesen Situationen anzugehen, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei dslch9(nfl(r)-5.ip7.3(r1)4.3.0658 Truh)0658 T6 bei d -7 TD-.2(i)-

Wiederaufbau der Gesellschaft, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, allen Parteien in den Ländern, mit denen sie befasst ist, nahezulegen, Maßnahmen zur Reduzierung der sexuellen Gewalt in ihre Postkonfliktstrategien aufzunehmen und durchzuführen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal

gung und anderen sexuellen Gewalthandlungen in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen gewährleistet werden kann, und dabei den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer beratenden Eigenschaft sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft heranzuziehen, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über Lücken in der Reaktion der Institutionen der Vereinten Nationen bereitzustellen, damit diese bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die Durchführung der Resolution 1820 (2008) vorzulegen, seinen nächsten Bericht über

Schreiben des Ständigen Vertreters Vietnams bei den Vereinten Nationen vom 18. September 2009 an den Generalsekretär (S/2009/490)<sup>249</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, und Frau Inés Alberdi, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Asha Hagi Elmi Amin, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den

*unter Begrüßung*

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**



14. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung *nahe*, weiter dafür zu sorgen, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen als fester Bestandteil der Friedenskonsolidierung nach Konflikten systematisch beachtet wird und Ressourcen dafür mobilisiert werden, und Frauen zur vollen Beteiligung an diesem Prozess zu ermutigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Aktionsplan zur Verbesserung der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, dass die Beteiligung von Frauen an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung von den frühesten Phasen des Friedenskonsolidierungsprozesses an verbessert werden muss;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei den Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt und bewaffnete Konflikte, um dessen Ernennung in Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrats ersucht wurde, volle Transparenz, Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat innerhalb von sechs Monaten einen Katalog von Indikatoren zur Prüfung vorzulegen, die auf globaler Ebene zur Verfolgung der Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) verwendet werden können und die als gemeinsame Grundlage für die Berichterstattung der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, anderer internationaler und regionaler Organisationen und der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Jahr 2010 und darüber hinaus dienen könnten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in den in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Oktober 2007<sup>252</sup> erbetenen Bericht auch eine Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung seiner Resolution 1325 (2000), eine Bewertung der Verfahren des Rates für die Entgegennahme und Analyse von Informationen betreffend Resolution 1325 (2000) und seine diesbezügliche Beschlussfassung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur besseren Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die Durchführung zu gewährleisten, sowie Daten über die Beteiligung von Frauen an Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat innerhalb von zwölf Monaten einen Bericht über Maßnahmen zur Beteiligung und Einbeziehung von Frauen bei der Friedenskonsolidierung und der Planung in der Konfliktfolgezeit vorzulegen, darin die Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen und unter anderem die folgenden Elemente aufzunehmen:

a) eine Analyse der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen;

b) Probleme bei der Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und bei der Integration der Geschlechterperspektive in alle Prozesse der Planung, Finanzierung und Wiederherstellung in der Frühphase nach einem Konflikt;

c) Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Kapazitäten bei der Planung und Finanzierung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in Postkon-

tragen, einschließlich der Entwicklung wirksamer finanzieller und institutioneller Vorkehrungen, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Friedenskonsolidierungsprozess zu gewährleisten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6196. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 2. Februar 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>253</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. Januar 2010, in dem Sie mich über Ihre Absicht unterrichteten, Frau Margot Wallström (Schweden) b2w[(b2wu)4.--4.8S9. Jasdechtsideef rhrleite doen(ä)8.28r



Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kanat Saudabayev, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Minister für auswärtige Angelegenheiten Kasachstans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND  
POLIZEISTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001),  
ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B<sup>259</sup>**

**A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 6231. Sitzung am 7. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 7. Dezember 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6231. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 6.6(n)-ze]TJ-1,255716597 Tm06(n)-fr

**B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 6232. Sitzung am 7. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

**D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

**Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 6295. Sitzung am 9. April 2010 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. April 2010 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6295. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

**E. Mission der Organisation der Vereinten Nationen  
in der Demokratischen Republik Kongo**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 6237. Sitzung am 10. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Dezember 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentli-

## **Resolutionen und Beschlüsse**

**H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti**

Die Ratsmitglieder, Frau Haq und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner nichtöffentlichen 6332. Sitzung am 4. Juni 2010 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 4. Juni 2010 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6332. Sitzung mit den Ländern ab, die Polizei und militärische Verbindungsoffiziere für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste stellen.

Der Rat und die Länder, die Polizei und militärische Verbindungsoffiziere stellen, ließen sich von Herrn Atul Khare, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Ata Yenigun aus der Abteilung Polizei der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Khare und die Vertreter der teilnehmenden Länder, die Polizei und militärische Verbindungsoffiziere stellen, führten einen Meinungsaustausch.“

#### **K. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 6361. Sitzung am 19. Juli 2010 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. Juli 2010 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6361. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Atul Khare, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Generalleutnant Chikadibia Obiakor, Militärberater für Friedenssicherungseinsätze, Herrn Ata Yenigun aus der Abteilung Polizei der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und Herrn Emil Petrunov aus der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Die Ratsmitglieder, Herr Khare, Generalleutnant Obiakor, Herr Yenigun, Herr Petrunov und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

#### **L. Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 6282. Sitzung am 10. März 2010 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. März 2010 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche

6282. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Generalleutnant Chikadibia Obiakor, Militärberater für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Ingrid Hayden aus der Abteilung Afrika I der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssi-

**Resolution 1904 (2009)**  
**vom 17. Dezember 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333

ermitteln und zur Aufnahme in die Liste benennen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und der Qualität der Konsolidierten Liste und seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind,

*bekräftigend*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

*darin erinnernd*, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>263</sup> verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1267 (1999) nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### *Maßnahmen*

1. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die mit ihnen verbundenen sonstigen Personen, Gruppen,

nen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe ode

*Aufnahme in die Liste*

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind, und ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, eine nationale Kontaktstelle für Einträge in der Konsolidierten Liste zu benennen;

9. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen vor allem aus Afghanistan und ihren Ausgangsstoffen gehört;

10. *wiederholt seine Aufforderung* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der

## **Resolutionen und Beschlüsse**

ben, und dass nach der Ernennung der Ombudsperson der in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Mechanismus der Koordinierungsstelle solche Anträge nicht mehr entgegennehmen wird, und stellt fest, dass die Koordinierungsstelle weiter Anträge von Personen und Einrichtungen entgegennehmen wird, die die Streichung von anderen Sanktionslisten anstreben;

22. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge der Mitgliedstaaten auf Streichung von Mitgliedern beziehungsweise Verbündeten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban, die die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Konsolidierten Liste zu prüfen und die Anträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für nicht mehr bestehende Einrichtungen Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder

ben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

29. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die der Ausschuss bei seiner Überprüfung aller Namen auf der Konsolidierten Liste gemäß Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) erzielt hat, weist den Ausschuss an, diese Überprüfung bis zum 30. Juni 2010 abzuschließen, und ersucht alle betroffenen Staaten, den Ersuchen des Ausschusses um für diese Überprüfung sachdienliche Informationen spätestens bis zum 1. März 2010 nachzukommen;

30. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss bis zum 30. Juli 2010 einen Bericht über das Ergebnis der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung und die von dem Ausschuss, den Mitgliedstaaten und dem Überwachungsteam unternommenen Anstrengungen zur Durchführung der Überprüfung vorzulegen;

31. *ersucht* das Überwachungsteam *außerdem*

nahmen, einschließlich der besonderen Herausforderungen, die der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen;

37. *ersucht*

44. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

45. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006) und 1822 (2008) zu ermutigen;

46. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über den Stand der gesamten Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den

- d)* die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;
- e)* dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;
- f)* dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;
- g)* mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;
- h)* an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>263</sup> aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen zu gewährleisten;
- i)* dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;
- j)* dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;
- k)* dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 14 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;
- l)* den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über einen Verstorbenen;
- m)* vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- n)* in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder gegebenenfalls einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;
- o)* die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

*p)* dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie mög-

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit ihn dieser nochmals prüft;

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit ihn dieser nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von zwei Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen der Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll, und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringende Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von zwei Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichte und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Zweimonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

13. Nachdem der Ausschuss die Ombudsperson von seiner Ablehnung des Streichungsantrags unterrichtet hat, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, innerhalb von fünfzehn Tagen ein Schreiben, in dem sie

a) ihm den Beschluss des Ausschusses über die Fortführung des Eintrags auf der Liste mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungs-fähigen Sachinformationen beschreibt und

c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 12 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

14. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

*Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson*

15. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des

Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 5. Mai 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

---

**DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE<sup>264</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6193. Sitzung am 29. September 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den

Der Rat bekundet ferner seine Absicht, damit zu beginnen, die künftige Ausrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu prüfen, indem er bis zum 15. Oktober 2009 ihr Mandat und die Kriterien für eine mögliche Verringerung der Truppenstärke der Operation überprüft, insbesondere im Lichte der Fortschritte im Wahlprozess.“

Auf seiner 6209. Sitzung am 29. Oktober 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (200Reg2

6. *erklärt erneut*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *erklärt außerdem erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire oder der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 23 der Resolution 1880 (2009) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire oder der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Generalsekretär und den Moderator, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 7 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2010 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten;

12. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2010 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen, und ersucht die Sachverständigengruppe außerdem, in ihren Bericht konkrete Informationen über Personen aufzunehmen, die ihr den Zugang zu Waffen, Munition und sonstigem Wehrmaterial verweigern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht*

d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen nicht für Einfuhren gelten, die ausschließlich für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Analysen verwendet werden, um die Ausarbeitung von speziell die ivorische Diamantenproduktion betreffenden technischen Informationen zu erleichtern, mit der Maßgabe, dass die Forschungsarbeiten durch den Kimberley-Prozess koordiniert und in jedem einzelnen Fall vom Ausschuss genehmigt werden;

17. *beschließt außerdem*, dass ein im Einklang mit Ziffer 16 gestellter Antrag vom Kimberley-Prozess und vom einführenden Mitgliedstaat gemeinsam bei dem Ausschuss einzureichen ist, und beschließt ferner, dass der einführende Mitgliedstaat, dem der Ausschuss eine Ausnahme gemäß der genannten Ziffer gewährt hat, den Ausschuss über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in Kenntnis zu setzen und sie unverzüglich an die Sachverständigengruppe weiterzuleiten hat, um ihr bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

19. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivorischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und -

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6209. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6234. Sitzung am 8. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>272</sup>:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis vom Aufschub der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen Kenntnis, die laut dem Kommuniqué vom 18. Mai 2009 des Ständigen Konsultationsrahmens des Politischen Abkommens von Ouagadougou<sup>273</sup>, wie von allen ivoirischen politischen Hauptakteuren gebilligt, für den 29. November 2009 angesetzt war.

Der Rat begrüßt die von den ivoirischen Akteuren unternommenen positiven Schritte, insbesondere die Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses und der Kandidatenliste. Er begrüßt ferner das Kommuniqué des Ständigen Konsultationsrahmens vom 3. Dezember 2009<sup>274</sup>. Er würdigt die fortgesetzten Bemühungen, die der Präsident Burkina Fasos, Blaise Compaoré, als Moderator unternimmt, um den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Ständige Konsultationsrahmen auf der Grundlage eines Vortrags der Unabhängigen Wahlkommission zu dem Schluss kam, dass der Aufschub der Wahlen auf technische und finanzielle Zwänge zurückzuführen war und dass die erste Runde der Präsidentschaftswahlen Ende Februar oder Anfang März 2010 abgehalten werden soll. Er fordert die ivoirischen Akteure nachdrücklich auf, die noch verbleibenden Aufgaben anzugehen und möglichst bald offene, freie, faire und transparente Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den internationalen Standards abzuhalten.

weitere konkrete Fortschritte im Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess zu erzielen.

Der Rat erinnert daran, dass er das Mandat und die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis 31. Januar 2010 überprüfen wird. Er bekundet erneut seine Entschlossenheit, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm in dem in Resolution 1880 (2009) genannten Bericht Optionen für die künftige Ausrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire vorzulegen, insbesondere im Lichte der Bekanntmachung des endgültigen Wählerverzeichnisses und



*erneut besorgt feststellend*, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich zahlreicher sexueller Gewalthandlungf1.26rk(i)4kn14 b64äeü4.8(gbe.3(m 19.70242.1557 0 5-.0011Tc.044r Zi)9.9(vil)39(el)3

des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, gewährleistet werden und dass die Hindernisse und Probleme beseitigt werden, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

15. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats die Parteien bei der Durchführung der noch verbleibenden Aufgaben nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und seinen Zusatzabkommen, insbesondere derjenigen Aufgaben, die für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen unerlässlich sind, weiter in vollem Umfang zu unterstützen, für die Unabhängige Wahlkommission technische und logistische Unterstützung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen in einem sicheren Umfeld bereitzustellen, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Entwaffnung und Auflösung der Milizen weiterhin zu unterstützen und weiterhin gemäß Ziffer 26 seiner Resolution 1880 (2009) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, namentlich zum Schutz von Frauen und Kindern;

16. *bekundet seine grundsätzliche Absicht*, für einen begrenzten Zeitraum die Zahl des genehmigten Militärpersonals von derzeit 7.450 nach Bedarf auf bis zu 7.950 zu erhöhen, wenn das endgültige Wählerverzeichnis bekanntgemacht wird, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, ihn über seine technische Analyse unterrichtet zu halten;

17. *betont* in dieser Hinsicht, dass er von den ivoirischen Parteien volle Rechenschaft für die Einhaltung des Zeitplans für die Wahlen verlangen wird;

18. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

20. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung, innerhalb der

### Beschlüsse

Auf seiner 6284. Sitzung am 17. März 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. April 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>287</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. April 2010 betreffend das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire<sup>288</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie in diesem Zusammenhang, bis zum 21. Mai 2010 einen Bericht über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf der Grundlage der Ergebnisse einer technischen Bewertungsmission vorzulegen“.

Auf seiner 6323. Sitzung am 27. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimm-

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6323. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 6329. Sitzung am 3. Juni 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/245)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39

*mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes* an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator“), für dessen entscheidende Rolle und fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d’Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d’Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

*betonend*, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass ein substanzielles Engagement in dieser Hinsicht mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem dauerhaften Frieden führt, wenn die Konfliktparteien ihre Zusagen und Verpflichtungen einhalten, unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung,

mission vom 2. Mai 2010 und von der Arbeit an einem Teil des vorläufigen Wählerverzeichnisses;

3. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen, und betont, dass die Bekanntmachung eines von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestätigten endgültigen Wählerverzeichnisses für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen sowie für den Abschluss des Entwaffnungs- und Wiedervereinigungsprozesses unabdingbar ist, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010<sup>289</sup> hervorgehoben;

4. *erklärt erneut*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Pr

11. *fordert* die ivorischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire vor und nach den Wahlen weitere konkrete Fortschritte im Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess zu erzielen, namentlich indem sie die für diese Prozesse anfallenden Kosten übernehmen, wie im Rahmen des Politischen Abkommens von Ouagadougou<sup>269</sup> vorgesehen;

12. *betont*

## **Resolutionen und Beschlüsse**

## **Resolutionen und Beschlüsse**



*Sonstige Aufgaben*

*l)* Moderation

- sich mit dem Moderator und seinem Sonderbeauftragten in Abidjan abzustimmen, um ihnen, falls notwendig und angezeigt und im Rahmen der verfügbaren Mittel, bei der Durchführung der Moderationsarbeit behilflich zu sein, insbesondere durch die Bereitstellung logistischer Unterstützung für das Büro des Sonderbeauftragten;

*m*

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

24. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung des Rates, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

25. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische und polizeiliche Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien in vollen Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere den Ziffern 15 bis 19, gebracht werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat ~~und~~ den truppen- und polizeistellenden Ländern über sie Bericht zu erstTD.000eruumnsaTJ0 -1.844350D.003

## MISSION DES SICHERHEITSRATS<sup>290</sup>

### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. April und 4. Mai 2010 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission in die Demokratische Republik Kongo zu entsenden.<sup>291</sup>

Auf seiner 6317. Sitzung am 19. Mai 2010 behandelte der Rat den Punkt  
„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats in die Demokratische Republik Kongo (13. bis 16. Mai 2010)“.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2010 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden.<sup>292</sup>

---

## DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>293</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6347. Sitzung am 29. Juni 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Botsuanas, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Guatemalas, Italiens, Kanadas, Liechtensteins, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Salomonen, der Schweiz und Südafrikas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 2010 an den Generalsekretär (S/2010/322)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>290</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>291</sup> Die Schreiben, die als Dokumente S/2010/187 und Add.1 des Sicherheitsrats herausgegeben wurden, finden sich auf den Seiten 134 bis 137 dieses Bandes. Die Mission fand vom 13. bis 16. Mai 2010 statt (siehe S/2010/288).

<sup>292</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2010/325 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 113 dieses Bandes. Die Mission fand vom 21. bis 24. Juni 2010 statt (siehe S/2010/564).

<sup>293</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet. Der Tagesordnungspunkt „Stärkung des Völkerrechts: Rechtsstaatlichkeit und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ und ähnliche frühere Punkte wurden umbenannt und lauten ab der 6347. Sitzung am 29. Juni 2010 „Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 24. Juni 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>294</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht sowie zu einer auf der Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht be

Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das hu-

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 12 Monaten einen Folgebericht mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 2004<sup>296</sup> vorzulegen und in diesem Zusammenhang weitere Schritte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu erwägen.“

---

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION<sup>297</sup>

ains, Bans, G(e).4(m)20.7(kratl)379(i)372(s)1.2(ch)43(gen)4.3( R3.69(e)  
ngors,2  
ra(fr.kna)6.6(ni(ssa)6.6r Region)T.J.43.1557n.udesuncauntion.3.39(W)772aff  
alf in ren.472(e)24(nf R)2(e)24(ph.472ubaf.4.F)4.1Kn-e-3.69(m)34.TaenF  
it-

leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>303</sup> durch die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ergriffen haben, und nimmt Kenntnis von dem Prozess auf dem Weg zu einem Vertrag über den Waffenhandel.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung in vielen Regionen der Welt, vor allem in der Subregion Zentralafrika, die vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich ziehen, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen, indem sie bewaffnete Konflikte schüren, die ihrerseits das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt und der Einziehung von Kindersoldaten erhöhen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf

dienen könnten, die Kapazitäten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu stärken.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, beim Herangehen an den unerlaubten

Der Rat unterstützt das Vorgehen der in der Subregion anwesenden Missionen der Vereinten Nationen, die entsprechend ihrem jeweiligen Mandat bei Abrüstungs-

*erneut erklärend*, wie wichtig die Förderung eines politischen Prozesses zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Darfur ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen Parteien, die sich noch nicht zur Teilnahme an Verhandlungen bereitklärt haben, dies sofort zu tun, und an alle Konfliktparteien, voll und konstruktiv an dem Prozess mitzuwirken und mit dem Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibril Yipènè Bassolé, zusammenzuarbei-

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>309</sup>, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007 und 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008 verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2010 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. März 2010 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrückl.* 5(athn)-4.5( )5.9(d)5.6(drüMe(e)2.7rü)-5.6(ck8 TwØn) 196 1 n

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.**



*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. April 2010 über die Mission der Vereinten Nationen in Sudan<sup>315</sup>, unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und den bewaffneten Konflikt in Sudan<sup>316</sup>, einschließlich seiner Empfehlungen, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und den bewaffneten Konflikt in Sudan<sup>317</sup> und



5. *fordert die Mission erneut auf*, mit anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region Strategien zur Information über den Schutz von Zivilpersonen angesichts der von der Widerstandsarmee des Herrn geführten Angriffe abzustimmen, und ersucht den

gung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, fordert in

gliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereinglieder-ten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und Hilfezusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;

19. *begrüßt* es, dass die Sudanesische Volksbefreiungsarmee einen Aktionsplan zur Freilassung aller noch mit ihren Kräften verbundenen Kinder bis Ende 2010 angenommen hat, fordert zur Erreichung dieses Ziels eine rasche Umsetzung dieses Aktionsplans, er-sucht die Mission, gemäß ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz und der Freilassung der für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen rekrutierten und an diesen beteiligten Kinder und ihrer Rückfüh-rung in ihre Familien ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Ent-waffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Kommissionen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Nordsudan beziehungsweise Südsudan zu verstärken und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen;

20. *begrüßt außerdem* die anhaltende organisierte Rückkehr von Binnenvertriebe-nen und Flüchtlingen in die Drei Gebiete und nach Südsudan und ersucht die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und sonstigen Partnern eine dauerhafte Rückkehr zu erleichtern, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6365. Sitzung am 27. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2010/382)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6366. Sitzung am 30. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2010/382)“.

**Resolution 1935 (2010)  
vom 30. Juli 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsi-

*inn*

nischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>324</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan

## **Resolutionen und Beschlüsse des Sich-7om 1.**

Mehrzweck-Militärhubschrauber, Luftaufklärungs- und sonstigen Unterstützungsmittel zuzusagen und bereitzustellen;

6. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes verbessert werden muss und dass der Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, ein Ende gesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen;

7. *lobt* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeiten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen

schränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, fordert, dass das Kommuniké der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, und verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten;

11. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich sind, bekräftigt, dass er die Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers, Herrn Djibril Yipènè Bassolé, und den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozess für Darfur voll unterstützt;

12. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich aller Rebellen Gruppen, sich sofort umfassend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen an dem Friedensprozess beteiligen, namentlich indem sie unter der Vermittlung von Herrn Bassolé Gespräche im Hinblick auf den Abschluss eines alle Seiten einschließenden und umfassenden Abkommens aufnehmen, unterstreicht, wie wichtig der Abschluss eines solchen Abkommens für die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens in der Region ist, begrüßt die diesbezügliche Arbeit Katars und die von anderen Ländern in der Region gewährte Unterstützung und fordert den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auf, den Gemeinsamen Chefvermittler und das Gemeinsame Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur eindringlich nahe, sich eng mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, abzustimmen;

14. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Rahmen seiner gegenwärtigen Fähigkeiten und seines Mandats gegebenenfalls die Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zur Vorbereitung der Referenden in Südsudan und Abyei zu unterstützen und zu ergänzen, so auch durch eine enge Abstimmung mit der Mission beim Austausch von Analysen der Risiken in den Grenzgebieten, insbesondere in Bezug auf für Zivilpersonen bestehende Bedrohungen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, und verlangt, dass alle am Konflikt in

## **Resolutionen und Beschlüsse**

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Ständigen Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 30. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>328</sup>:

„Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder am 29. Dezember 2009 im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Gabun und Mexiko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2010 im Organisationsausschuss mitwirken.“

Am 31. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>329</sup>:

„Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2009 Bezug zu nehmen, das die Bestimmung von zwei gewählten Mitgliedern des Sicherheitsrats zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung im Jahr 2010 betrifft.

Hiermit unterrichte ich Sie davon, dass die Ratsmitglieder gemäß Ratsresolution 1646 (2005) und nach Konsultationen am 29. Dezember 2009 beschlossen haben, Gabun und Mexiko, zwei gewählte Ratsmitglieder, für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2010 zu Mitgliedern des Organisationsausschusses zu bestimmen.“

Auf seiner 6299. Sitzung am 16. April 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Ägyptens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Costa Ricas, El Salvadors, Finnlands, Ghanas, Guatemalas, Indiens, Kanadas, Kenias, Kroatiens, Nepals, Neuseelands, Pakistans, Papua-Neuguineas, Perus, der Republik Korea, Ruandas, der Salomonen, Sierra Leones (Verteidigungsminister), Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, Timor-Lestes (Justizministerin) und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 1. April 2010 an den Generalsekretär (S/2010/167)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Peter Wittig, den Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ngozi Okonjo-Iweala, die Geschäftsführende Direktorin der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>328</sup> S/2009/678.

<sup>329</sup> S/2009/683.



Der Rat würdigt die unverzichtbare Bedeutung der Reform des Sicherheitssektors für den Friedenskonsolidierungsprozess und bekräftigt, dass die Reform des Sicherheitssektors unter nationaler Eigenverantwortung erfolgen soll. Eine wirksame Reform des Sicherheitssektors erfordert den Aufbau eines professionellen, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors, insbesondere einer nationalen Poli-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**



und Binnenvertriebene, der Stärkung der Geschlechtergleichstellung, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Förderung der Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen, und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist,

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2009/585)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>338</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat bekräftigt, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Herrn Ad Melkert, und die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak voll dabei unterstützt, dem Volk und der Regierung Iraks Rat, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um die demokratischen Institutionen zu stärken, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern, den regionalen Dialog zu erleichtern, schwächeren Bevölkerungsgruppen zu helfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken, den Schutz der Menschenrechte zu fördern, namentlich durch die Tätigkeit der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte, den Schutz von Kindern zu fördern und Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre Tätigkeit in Abstimmung mit der Regierung Iraks fortzusetzen, um zur Schaffung günstiger Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der irakischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und begrüßt die fortgesetzte Aufmerksamkeit aller Beteiligten in dieser Frage.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Mission, wenn es darum geht, das Volk und die Regierung Iraks bei der Förderung des Dialogs, dem Abbau von Spannungen und der Erarbeitung einer gerechten und fairen Lösung im Hinblick auf die umstrittenen Binnengrenzen zu unterstützen, und fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sich zu diesem Zweck an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen.

Der Rat begrüßt die am 8. November 2009 im irakischen Repräsentantenrat erzielte Vereinbarung über Änderungen des Wahlgesetzes Iraks, wonach im Januar 2010 Parlamentswahlen stattfinden können, wie vom Verfassungsgericht Iraks festgelegt. Der Rat hebt die Anstrengungen hervor, die die Mission unternimmt, um der Regierung Iraks und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission bei der Erarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen behilflich zu sein. Der Rat billigt nachdrücklich die fortgesetzte Hilfe, die die Mission dem Volk und der Regierung Iraks bei der Vorbereitung der für Januar 2010 geplanten Wahlen zum irakischen Nationalparlament gewährt. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle politischen Blöcke und ihre Führer in Irak an, während des Wahlkampfs wahres staatsmännisches Handeln zu beweisen und sich in einem Geist der nationalen Einheit zu beteiligen.

Der Rat unterstreicht, dass er die Serie von Terroranschlägen mit allem Nachdruck verurteilt, die sich am 19. August und am 25. Oktober 2009 in Bagdad ereignet hat und die zu zahlreichen Toten, Verletzten und Sachschäden, namentlich an irakischen Regierungsinstitutionen, geführt hat. Der Rat bekundet den Angehörigen der Opfer erneut sein tiefes Beileid und bekräftigt seine Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks und sein Engagement für die Sicherheit Iraks. Der Rat bekräftigt

---

<sup>338</sup> S/PRST/2009/30.

die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen.

Der Rat begrüßt, dass Vertreter der Vereinten Nationen vor kurzem Irak besucht



sie Abkommen über den Abbau staatlicher Schulden und andere bilaterale Abkommen über bestimmte Ansprüche schloss.

Bis Ende 2009 und im Jahr 2010 werden wir Maßnahmen ergreifen, um die internationale Zahlungsfähigkeit Iraks wiederherzustellen und gleichzeitig die Einnahmen aus Erdöl- und Gasverkäufen zum Wohl des Volkes Iraks zu verwalten.

Diese Ziele können nicht erreicht werden ohne die weitere Hilfe der internationalen Gemeinschaft mittels der Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats, mit der die in Resolution 1859 (2008) vorgesehenen Bedingungen und Regelungen verlängert werden. In der Resolution ging es um die Verlängerung der Mandate des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um einen Zeitraum von 12 Monaten. Eine Prüfung der erneuten Verlängerung soll auf Ersuchen der Regierung Iraks vor dem 15. Juni 2010 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über die Verlängerung der genannten Mandate, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

### Beschlüsse

Auf seiner 6271. Sitzung am 16. Februar 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2010/76)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6279. Sitzung am 26. Februar 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1859 (2008) (S/2009/385)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>339</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 18. Januar 2010<sup>340</sup>, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unterneh-

---

<sup>339</sup> S/PRST/2010/5.

<sup>340</sup> S/2010/37, Anlage.

men, und sich außerdem verpflichtet hat, den Rat, die Internationale Atomenergie-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS  
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>345</sup>**

**Beschlüsse**

sche Zugeständnisse zu erreichen. Die Entwicklung der Computerkriminalität ist ein weiterer Anlass zu besonderer Besorgnis.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung sowie ihre Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt auszuwei-



Auf seiner 6335. Sitzung am 9. Juni 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

**Resolution 1929 (2010)  
vom 9. Juni 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006<sup>354</sup> und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. Septem-

und 18. Februar<sup>373</sup> und 31. Mai 2010<sup>374</sup> bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, Wiederaufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängenden Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008), noch ihre Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wiederaufgenommen hat noch mit der Organisation in Bezug auf die verbleibenden zu Besorgnis Anlass gebenden Fragen kooperiert hat, die geklärt werden müssen, um die Möglichkeit militärischer Dimensionen des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran auszuschließen, noch die anderen vom Gouverneursrat der Organisation verlangten Schritte unternommen hat noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

*bekräftigend*, dass offene Fragen sich am besten lösen lassen und Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran aufgebaut werden kann, indem die Islamische Republik Iran positiv auf alle Aufforderungen reagiert, die der Rat und der Gouverneursrat der Organisation an das Land gerichtet haben,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Rolle von Angehörigen des Korps der Islamischen Revolutionsgarden (auch bekannt als „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“), namentlich soweit sie in den Anlagen D und E der Resolution 1737 (2006), Anlage I der Resolution 1747 (2007) und Anlage II dieser Resolution genannt sind, bei den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen,

*sowie mit ernster Besorgnis feststellend*, dass die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre Verpflichtung, alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen, in Ghom eine Anreicherungsanlage gebaut hat und dass die Islamische Republik Iran dies der Organisation erst im September 2009 gemeldet hat, was mit ihren Verpflichtungen nach den Ergänzenden Abmachungen zu ihrem Sicherheitsabkommen<sup>375</sup> unvereinbar ist,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution GOV/2009/82 des Gouverneursrats der Organisation vom 27. November 2009<sup>376</sup>, in der die Islamische Republik Iran nachdrücklich au5 -1.1he R-6(27)5.1[(au5 - 3.3(eIran6(o)-1(u2uc.071irakt)s68)3.7(e D)e)8Buasrat-

vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unter nachdrücklicher Unterstützung der Rolle des Gouverneursrats der Organisa-

*mit Rücksicht* auf die Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

*unter Hinweis* darauf, dass das Seerecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>378</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*mit der Aufforderung* an die Islamische Republik Iran, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>379</sup> bald zu ratifizieren,

*entschlossen*, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) sowie der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Rat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

*besorgt* über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Verbreitungsriskiken und eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*betonend*, dass die Staaten durch diese Resolution nicht zu Maßnahmen oder Handlungen gezwungen werden, die über den Geltungsbereich dieser Resolution hinausgehen, einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt*, dass die Islamische Republik Iran es bislang versäumt hat, die Forderungen des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation zu erfüllen und die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) zu befolgen;

2. *erklärt außerdem*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Organisation in seinen Resolutionen GOV/2006/14<sup>356</sup> und GOV/2009/82<sup>376</sup> geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen, offene Fragen zu regeln und den ernststen Besorgnissen Rechnung zu tragen, die durch den Bau einer Anreicherungsanlage in Ghom aufgeworfen werden, unter Verstoß gegen ihre Verpflichtung, alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen, und bestätigt in diesem Zusammenhang ferner seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran unverzüglich die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat;

3. *bekräftigt*, dass die Islamische Republik Iran mit der Organisation in allen offenen Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten hat, insbesondere soweit sie Anlass zu Besorgnis über die möglichen militärischen Dimensionen des iranischen Nuklearprogramms geben, auch indem die Islamische Republik Iran unverzüglich Zugang zu allen Orten, Ausrüstungen, Personen und Dokumenten gewährt, bei denen die Organisation dies verlangt, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Organisation über alle erforderlichen Ressourcen und die notwendige Autorität verfügt, um ihre Arbeit in der Islamischen Republik Iran zu erfüllen;

---

<sup>378</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>379</sup> Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

4. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation, dem Sicherheitsrat alle seine Berichte über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen in der Islamischen Republik Iran zu übermitteln;

5. *beschließt*, dass die Islamische Republik Iran unverzüglich, uneingeschränkt und vorbehaltlos ihr Sicherungsabkommen mit der Organisation<sup>375</sup> einzuhalten hat, namentlich auch durch die Anwendung des geänderten Codes 3.1 der Ergänzenden Abmachung zu ihrem Sicherungsabkommen, fordert die Islamische Republik Iran auf, in striktem Einklang mit den Bestimmungen des von ihr am 18. Dezember 2003 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu ihrem Sicherungsabkommen zu handeln, fordert die Islamische Republik Iran auf, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren, und bekräftigt, dass die Islamische Republik Iran im Einklang mit den Artikeln 24 und 39 ihres Sicherungsabkommens

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 ersetzt wird, zu denen weitere Artikel hinzugefügt werden können, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung, Wiederaufarbeitung oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, und beschließt ferner, dass für die Zwecke der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen die in Dokument S/2006/815 enthaltene Liste von Artikeln durch die in Dokument S/2010/263 enthaltene Liste ersetzt wird;

14. *fordert alle Staaten auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, alle in die Islamische Republik Iran gehenden oder aus ihr kommenden Ladungen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 3, 4 oder 7 der Resolution 1737 (2006), Ziffer 5 der Resolution 1747 (2007), Ziffer 8 der Resolution 1803 (2008) oder Ziffer 8 oder 9 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

15. *stellt fest*, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht, die Überprüfung von Schiffen auf Hoher See mit Zustimmung des Flaggenstaats

Schiffe Artikel befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den

23. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen iranischer Banken in ihrem Hoheitsgebiet verbieten als auch iranischen Banken verbieten, mit ihrer Ho-

## **Resolutionen und Beschlüsse**

36. *ersucht*

3. **Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft:** Das Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen des iranischen Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, das die Forschung und Entwicklung, die Produktion, die Wartung, die Ausfuhren und das Beschaffungswesen Irans im Verteidigungssektor beaufsichtigt.

*Adresse:* Pasdaran Ave, P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran

4. **Doostan International Company:** Doostan International Company (DICO) liefert Elemente für das iranische Programm für ballistische Flugkörper.

5. **Farasakht Industries:** Farasakht Industries steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Iran Aircraft Manufacturing Company, die ihrerseits im Eigentum oder unter der Kontrolle des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der

11. **Mizan Machinery Manufacturing:** Mizan Machinery Manufacturing (3M) steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der SHIG.

*Adresse*

21. **Tiz Pars:** Tiz Pars ist ein Deckname für die SHIG. Zwischen April und Juli 2007 versuchte Tiz Pars, für die SHIG eine Fünf-Achs-Laserschweiß- und -schneidmaschine zu beschaffen, womit ein wesentlicher Beitrag zum Flugkörperprogramm Irans geleistet werden könnte.

*Adresse:* Damavand Tehran Highway, Teheran, Iran

22. **Yazd Metallurgy Industries:** Yazd Metallurgy Industries (YMI) untersteht der Organisation der Verteidigungsindustrien.

*Adresse:* Pasdaran Avenue, bei Telecommunication Industry, Teheran 16588, Iran; Postal Box 89195/878, Yazd, Iran; P.O. Box 89195-678, Yazd, Iran; Km 5 der Taft Road, Yazd, Iran

*Auch bekannt als:* Yazd Ammunition Manufacturing and Metallurgy Industries, Directorate of Yazd Ammunition and Metallurgy Industries

### **Personen**

**Javad Rahiqi:** Leiter des OGAN-Zentrums für Kerntechnik der Atomenergie-Organisation Irans (zusätzliche Angaben: Geburtsdatum: 24. April 1954; Geburtsort: Marshad).

### **Anlage II**



**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

- Zusammenarbeit in Bezug auf Afghanistan, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel, Unterstützung für Programme

- Unterstützung von Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, z.B. auf den Gebieten öffentliche Gesundheit, Existenzsicherungsstrategien in ländlichen Regionen, gemeinsame wissenschaftliche Projekte, öffentliche Verwaltung, Geschichte und Philosophie;
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf

cherheitsrats der Afrikanischen Union vom 15. Oktober 2009<sup>385</sup> und das Kommuniqué des am 17. Oktober 2009 abgehaltenen Gipfeltreffens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten. Er begrüßt die Vermittlung des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, namentlich seine Bemühungen, ein günstigeres und sichereres Umfeld in Guinea zu schaffen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, seine Maßnahmen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung des Gipfeltreffens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6272. Sitzung am 16. Februar 2010 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>386</sup>:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten positiven Entwicklungen in Guinea, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Situation. Er verweist erneut auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. Oktober 2009<sup>384</sup>. Er sieht der raschen und friedlich ablaufenden Wiederherstellung der normalen verfassungsmäßigen Ordnung im Rahmen eines Übergangsprozesses unter ziviler Führung entgegen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union. Er würdigt den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, für seine Vermittlungsbemühungen und begrüßt das Kommuniqué der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea vom 26. Januar 2010 und das Kommuniqué des Gipfeltreffens der Afrikanischen Union vom 3. Februar 2010.

Der Rat begrüßt die Gemeinsame Erklärung von Ouagadougou vom 15. Januar 2010<sup>387</sup>, in der gemäß den vom Interimspräsidenten, General Sékouba Konaté, am 6. Januar 2010 unterbreiteten Vorschlägen insbesondere die Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit unter der Führung eines zivilen, von der Opposition bestimmten Premierministers und die Abhaltung von Wahlen innerhalb von sechs Monaten vorgesehen sind und die Verpflichtung eingegangen wird, dass das Staatsoberhaupt des Übergangs, die Mitglieder des Nationalrats für Demokratie und Entwicklung, der

Der Rat würdigt die Arbeit der Internationalen Untersuchungskommission, die vom Generalsekretär eingesetzt und von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union unterstützt wurde, um im Einklang mit ihrem Mandat<sup>388</sup> die Tatsachen und Umstände der Ereignisse des 28. September 2009 in Guinea zu untersuchen. Er vermerkt positiv, dass die Kommission ihren Bericht<sup>389</sup> vorgelegt hat.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Kontaktgruppe für Guinea die maßgeblichen internationalen Akteure, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union und den Vermittler, gebeten hat, so bald wie möglich und in Abstimmung mit den guineischen Behörden die Entsendung einer möglichen gemeinsamen zivil-militärischen Mission nach Guinea zu erwägen, mit dem Ziel, die Modalitäten für die Reform des Verteidigungs- und des Sicherheitssektors zu erörtern und zu den Sicherheitsbedingungen für den Wahlprozess beizutragen. Er legt ihnen nahe, eine solche mögliche Mission zu planen.

Der Rat wiederholt die in seiner Resolution 1888 (2009) enthaltene Aufforderung, die Vertretung von Frauen in Vermittlungs- und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu erhöhen.

Der Rat bekundet seine Absicht, mit der Situation befasst zu bleiben und gegebenenfalls auf jede gegen den Übergang gerichtete Drohung oder Handlung zu reagieren. Er ersucht den Generalsekretär, ihm auch künftig nach Bedarf aktuelle Informationen über die Situation vor Ort, die potenziellen Auswirkungen auf die Subregion, den Kampf gegen die Straflosigkeit, die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen und die Maßnahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen vorzulegen.“

Auf seiner 6358. Sitzung am 13. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2010/324)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>390</sup>

### Beschluss

Auf seiner 6333. Sitzung am 7. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

---

<sup>388</sup> Siehe S/2009/556, Anlage.

<sup>389</sup> S/2009/693, Anlage.

<sup>390</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

**Resolution 1928 (2010)  
vom 7. Juni 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 und 1887 (2009) vom 24. September 2009, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>391</sup> und 13. April 2009<sup>392</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den am 11. November 2009 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Korea und auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe vom 12. Mai 2010<sup>393</sup>,

*feststellend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Korea bis zum 12. Juni 2011 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat spätestens am 12. November 2010 einen Halbjahresbericht über ihre Arbeit vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6333. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>391</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>392</sup> S/PRST/2009/7.

<sup>393</sup> Siehe S/2010/571, Anlage.

**SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006  
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS<sup>394</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6214. Sitzung am 6. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/553)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6260. Sitzung am 15. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/17)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6262. Sitzung am 21. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/17)“.

**Resolution 1909 (2010)  
vom 21. Januar 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008, 1864 (2009) vom 23. Januar 2009 und 1879 (2009) vom 23. Juli 2009 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009<sup>395</sup>,

---

<sup>394</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>395</sup> S/PRST/2009/12.

*in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen,

*in Anerkennung* des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

*unter Hinweis* darauf, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 9. Januar 2010 an den Generalsekretär<sup>397</sup>, in dem der Beitrag der Mission anerkannt und um eine Verlängerung ihres Mandats bis zum 15. Mai 2010 ersucht wird,

*in der Erkenntnis*, dass den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie die Kapazitäten der unabhängigen na-

5. *fordert* alle politischen Parteien in Nepal *auf*, den Friedensprozess zu beschleunigen und in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6262. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6308. Sitzung am 5. Mai 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6311. Sitzung am 12. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)“.

### **Resolution 1921 (2010) vom 12. Mai 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008, 1864 (2009) vom 23. Januar 2009, 1879 (2009) vom 23. Juli 2009 und 1909 (2010) vom 21. Januar 2010 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009<sup>395</sup>,

*in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch



*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 5. Mai 2010 an den Generalsekretär<sup>399</sup>, in dem der Beitrag der Mission anerkannt und um eine Verlängerung ihres Mandats bis zum 15. September 2010 ersucht wird,

*in der Erkenntnis*, dass den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die

und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. September 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6311. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**WAHRUNG DES WELTFRIEDENS**

die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen regeln,

*erneut erklärend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*eingedenk* der Verantwortlichkeiten der anderen Organe der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung, wie auch jener der Abrüstungskonferenz, und sie bei der weiteren Ausübung der ihnen zukommenden Rolle unterstützend,

*unterstreichend*, dass der Vertrag nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist,

*in Bekräftigung seines festen Bekenntnisses* zu dem Vertrag und seiner Überzeugung, dass das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime erhalten und gestärkt werden soll, um seine wirksame Anwendung sicherzustellen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Ergebnisse vergangener Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags, namentlich die Schlussdokumente von 1995<sup>403</sup> und 2000<sup>404</sup>,

*mit der Forderung* nach weiteren Fortschritten bei allen Aspekten der Abrüstung, um die weltweite Sicherheit zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 19. November 2008 abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde<sup>405</sup>,

*unter Begrüßung* der Entscheidungen derjenigen Nichtkernwaffenstaaten, die ihre Kernwaffenprogramme eingestellt oder auf den Besitz von Kernwaffen verzichtet haben,

*sowie unter Begrüßung* der von Kernwaffenstaaten unternommenen und vollzogenen Anstrengungen zur Reduzierung der Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung und die Notwendigkeit unterstreichend, weitere Anstrengungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des Vertrags zu unternehmen,

in diesem Zusammenhang *ferner begrüßend*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen haben, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen, umfassenden, rechtsverbindlichen Abkommens zu führen, das den im Dezember 2009 auslaufenden Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>406</sup> ersetzen soll,

*unter Begrüßung und in Unterstützung* der zum Abschluss von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unternommenen Schritte und in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1999<sup>407</sup> den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene

---

<sup>403</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document (NPT/CONF.1995/32 (Parts I-III), (Part I)/Corr.2 und (Part III)/Corr.1).

<sup>404</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, V (NPT/CONF.20/28nd (Parts IV).1).

festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf seine Unterstützung* der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York abgehalten werden soll,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008 und 1835 (2008) vom 27. September 2008,

*ferner in Bekräftigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Nichtverbreitung, die der Sicherheitsrat verabschiedet hat,

*in ernster Besorgnis* über die Bedrohung des Nuklearterrorismus und in der Erkennt-



12. *unterstreicht*, dass in Artikel IV des Vertrags das unveräußerliche Recht der Vertragsparteien anerkannt wird, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel III des Vertrags und Artikel II der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>414</sup>;

13. *fordert die Staaten auf*, strengere einzelstaatliche Kontrollen für die Ausfuhr sensibler Güter und Technologien des Kernbrennstoffkreislaufs zu beschließen;

14. *unterstützt* die Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation an multilateralen Ansätzen für den Kernbrennstoffkreislauf, einschließlich Garantien der Versorgung mit Kernbrennstoffen und damit verbundener Maßnahmen, als wirksames Mittel, um dem wachsenden Bedarf an Kernbrennstoffen und Kernbrennstoff-Dienstleistungen zu entsprechen und die Gefahr der Verbreitung weitestgehend zu verringern, und fordert den Gou-

und jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellten besonderen Kernmaterials zu verlangen;

19. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zu prüfen, ob ein Empfängerstaat ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des Musterzusatzprotokolls<sup>415</sup> unterzeichnet und ratifiziert hat, wenn sie Entscheidungen über nukleare Ausfuhren treffen;

20. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für nukleare Ausfuhren die Zustimmung des Empfängerstaats dazu zu verlangen, dass, falls er sein Sicherheitsabkommen mit der Organisation kündigt, die Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf jedes Kernmaterial und jede Ausrüstung, die vor der Kündigung geliefert wurden, und auf jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellte besondere Kernmaterial weiter gelten;

21. *fordert* zum weltweiten Beitritt zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>408</sup> und seiner Änderung von 2005<sup>409</sup> und zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>410</sup> *auf*;

22. *begrüßt* die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) im März 2009 abgegebenen Empfehlungen, die bestehenden Finanzierungsmechanismen wirksamer zu nutzen, namentlich die Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu prüfen, und bekräftigt seine Entschlossenheit, die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Mitgliedstaaten zu fördern, indem er für die wirksame und nachhaltige Unterstützung der Tätigkeit des Ausschusses sorgt;

23. *bekräftigt*, dass die Resolution 1540 (2004) von den Mitgliedstaaten vollständig

27. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befug-

zg-03 b-.033893m0 g-3Gen und Beschlüsse

leistung der Rechenschaftspflicht, die Erzielung maßgeblicher Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und der Armutsbekämpfung, die Unterstützung bei der Abhaltung von Wahlen und beim Aufbau demokratischer Institutionen und die wirksame Kontrolle von Kleinwaffen zu wichtigen Bestandteilen der

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

*in Anbetracht* der Verbalnote der Regierung Tschads vom 19. Januar 2010, ihres Schreibens vom 3. März 2010<sup>418</sup> und des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. März 2010<sup>419</sup>, aus denen hervorgeht, dass die Erörterungen über die Zukunft der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad noch im Gange sind,

*feststellend*, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*

**Beschluss**

Auf seiner 6321. Sitzung am 25. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2010/217)“.

ten Nationen sowie seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad<sup>421</sup> und in der Zentralafrikanischen Republik<sup>422</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten und vom Rat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad<sup>423</sup> und in der Zentralafrikanischen Republik<sup>424</sup>,

*betonend*, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, des Völkerrechts, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten,

*eingedenk* des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>425</sup> und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967<sup>426</sup> sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>427</sup> und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>428</sup>,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, die in den Lagern und Sammelplätzen oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

*in Würdigung* dessen, dass die Regierung Tschads mit der logistischen, administrativen und technischen Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad das *Détachement intégré de sécurité* geschaffen hat, das zur Sicherheit der Flüchtlinge und humanitären Helfer in den wichtigsten Städten, den Flüchtlingslagern und den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen beitragen soll, und feststellend, dass das *Détachement intégré de sécurité* gemeindenaher Polizeiarbeit an diesen

bei den Vereinten Nationen vom 3. März 2010, in dem er den Präsidenten des Sicherheitsrats darüber unterrichtete, dass seine Regierung ihr früheres Ersuchen überdacht habe<sup>418</sup>, und den zwischen dem 15. Januar und dem 23. April 2010 zwischen der Regierung Tschads und dem Sekretariat geführten Konsultationen,

*betonend*, dass die Militärkomponente der Mission in geordneter Weise abgebaut und das *Détachement intégré de sécurité*, das Gerichts- und Strafvollzugssystem und die Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte und zur Beilegung lokaler Konflikte weiter konsolidiert und gleichzeitig die Grundlagen für ihre Tragfähigkeit nach Beendigung des Mandats der Mission geschaffen werden müssen,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2010<sup>420</sup> und seiner Empfehlungen für die Modalitäten der künftigen Präsenz der Mission,

*feststellend*, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von der im Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 21. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>429</sup> bekräftigten Entschlossenheit der Regierung Tschads, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht die volle Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung im Osten Tschads, einschlc.1649 Tw:o6fTc(.8(r Fl-5(7(ü:o6fTcc(.8(-1(s Ber6(h)-4.3Tc(.8(, Bin )6(c

Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;

4. *ersucht* die Regierung Tschads und den Generalsekretär, eine gemeinsame Hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung Tschads und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung zur Durchführung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben und zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Kriterien wie auch die Fähigkeit des *Détachement intégré de sécurité* zu bewerten, für Sicherheit in den Flüchtlingslagern und Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in ihrer Umgebung zu sorgen, Begleitschutz bereitzustellen und in Abstimmung mit der Gendarmerie und der nationalen Nomadengarde die entsprechenden Gebiete zu sichern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung Tschads, dem Rat bis zum 31. Juli 2010 den Plan vorzulegen, an dem sie derzeit arbeitet, um das *Détachement intégré de sécurité* nach Beendigung der Mission aufrechtzuerhalten, wobei sie nach Bedarf über die gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe tätig wird;

6. *beschließt*, dass die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten (1.900 in Tschad und 300 in der Zentralafrikanischen Republik) und 25 Verbindungsoffiziere verringert wird, und beschließt ferner, dass der Mission bis zu 300 Polizisten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören sollen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*

iv) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in Tschad zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;

v) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Tschad beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

vi) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierung Tschads und der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Bemühungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

vii) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

9. *beschließt außerdem*, die Mission bis zum Beginn des endgültigen Abzugs ihres Militärpersonals am 15. Oktober 2010 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet insatO(m)ns i-d seschl.1(.46678.628.0015 Tc.0412 Tw961 )-1862.13.6(e)2.9(s 1.9( R44.1



21. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung ihres Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, wobei er insbesondere

- i) betont, wie wichtig das am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichnete politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad ist, die Par-

### **Beschluss**

Am 8. Juni 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>430</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Juni 2010 betreffend Ihre Absicht, Herrn Youssef Mahmoud (Tunesien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad zu ernennen<sup>431</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

---

## **FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA<sup>432</sup>**

### **A. Allgemeine Fragen**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 6206. Sitzung am 26. Oktober 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Brasiliens, Nigerias, Schwedens, Südafrikas und Tunesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der von den Vereinten Nationen genehmigten Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union (S/2009/470)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Romano Prodi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tété A .6(v)4.98ón7(o)4.7btiburnA (ve2(t9mmr)3oa)länische g(veBe)2.7(pu)5()4.33(si(acn)5(ih(e)2.7(r)59.9(Af)

der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisatio-

Union in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden Bemühungen des Sekretariats und der Kommission in dieser Hinsicht.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern die Durchführung des Zehnjahresprogramms der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union von 2006 zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union mit dem Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit zu beschleunigen, insbesondere die Herstellung der Eins

schäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1844 (2008), in der er beschloss, Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen zu verhängen, von denen festgestellt wird, dass sie an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia bedrohen, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo gehandelt oder die Versorgung Somalias mit humanitärer Hilfe behindert haben,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zur Stabilität Somalias und ferner mit dem Ausdruck seines Dankes für das fortgesetzte Engagement der Regierungen Burundis und Ugandas zugunsten der Mission,

*erneut seine Absicht bekundend*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den Friedensprozess von Dschibuti zu verhindern oder zu blockieren suchen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Eritrea seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Rat in seiner Resolution 1862 (2009) und in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 gefordert,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog mit Dschibuti zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlungsbemühungen oder eine Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. März 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>443</sup> und den späteren Unterrichtungen durch das Sekretariat über den Konflikt zwischen Dschibuti und Eritrea,

*feststellend*, dass Dschibuti seine Streitkräfte auf die Stellungen des Status quo ante zurückgezogen hat und mit allen Beteiligten, einschließlich der Ermittlungsmision der Vereinten Nationen und der Gute-Dienste-Missionen des Generalsekretärs, uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

*feststellend*, dass die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia untergrabenden Handlungen Eritreas sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*tätig werdend*

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

maßgeblichen Einzelheiten, einschließlich der zur Beschlagnahme und Entsorgung der Artikel unternommenen Schritte, vorzulegen;

10. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die von dem Ausschuss gemäß den Kriterien in Ziffer 15 benannt werden, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

11. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder

b) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der Stabilität in der Region auf andere Weise fördern würde;

12. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 15 benannten Personen oder Einrichtungen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, direkt oder indirekt geliefert, verkauft oder weitergegeben werden und dass ihnen technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe, einschließlich Investitions-, Makler- oder sonstiger Finanzdienstleistungen, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Waffen und militärischem Gerät direkt oder indirekt bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten unverzüglich die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der gemäß Ziffer 15 von dem Ausschuss benannten Einrichtungen und Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder zugute kommen lassen;

14. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 13 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

*b)* für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

*c)* Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von For-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.**





Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen im Kampf gegen den Drogenhandel, namentlich in Afrika, zu stärken.

Der Rat fordert den Generalsekretär auf, gegebenenfalls mehr Informationen über den Drogenhandel und damit zusammenhängende Fragen in Fällen vorzulegen, in denen davon eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht oder eine solche Bedrohung verschärft werden könnte.“

---

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND  
DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN  
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND  
DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>446</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6257. Sitzung am 13. Januar 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat weist auf die Ziele und Grundsätze der Charta hin, erklärt erneut, dass er nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist ferner darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta, die kollektive Sicherheit verbessern kann.

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

**SCHREIBEN DER STÄNDIGEN VERTRETERIN BRASILIENS BEI  
DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 22. SEPTEMBER 2009 AN DEN  
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS**

**Beschluss**

Auf seiner 6192. Sitzung am 25. September 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den

Der Rat nimmt Kenntnis von den Reaktionen der anderen maßgeblichen Parteien, namentlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erklärt hat, dass sie nichts mit dem Vorfall zu tun hatte.

Der Rat verurteilt daher den Angriff, der zum Untergang der *Cheonan* führte.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, weitere derartige Angriffe oder Feind-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010**

Am 5. Oktober 2009 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>457</sup>:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, die Vorsitzenden der folgenden Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 zu wählen:

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus*

Vorsitzender: Ranko Vilovi (Kroatien)

Frankreich, die Russische Föderation und Vietnam werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

*Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)*

Vorsitzender: Ranko Vilovi (Kroatien)“

Am 15. Dezember 2009 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>458</sup>:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für zunächst ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika<sup>459</sup> ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2010 fortsetzen wird.“

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Gabuns und Mexikos für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2010 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.<sup>460</sup>

Mit Schreiben vom 31. Dezember 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Präsidenten der Generalversammlung über die Auswahl Gabuns und Mexikos für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2010 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.<sup>461</sup>

Am 2. März 2010 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>462</sup>:

„Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998<sup>463</sup>

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea<sup>464</sup>*

Vorsitzender: Claude Heller (Mexiko)  
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon und Nigeria

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone*

Vorsitzender: Nawaf Salam (Libanon)  
Stellvertretende Vorsitzende: Bosnien und Herzegowina und Brasilien

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen*

Vorsitzender: Thomas Mayr-Harting (Österreich)  
Stellvertretende Vorsitzende: Brasilien und Russische Föderation

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus*

Vorsitzender: Ertuğrul Apakan (Türkei)  
Stellvertretende Vorsitzende: Frankreich, Gabun und Russische Föderation

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)*

Vorsitzende: U. Joy Ogwu (Nigeria)  
Stellvertretender Vorsitzender: Japan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia*

Vorsitzender: Ivan Barbali (Bosnien und Herzegowina)  
Stellvertretende Vorsitzende: Türkei und Uganda

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo*

Vorsitzende: Maria Luiza Ribeiro Viotti (Brasilien)  
Stellvertretende Vorsitzende: Gabun und Libanon

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)*

Vorsitzender: Claude Heller (Mexiko)  
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire*

Vorsitzende: Maria Luiza Ribeiro Viotti (Brasilien)  
Stellvertretende Vorsitzende: Österreich und Uganda

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan*

Vorsitzender: Thomas Mayr-Harting (Österreich)  
Stellvertretende Vorsitzende: Bosnien und Herzegowina und Mexiko

---

<sup>464</sup> Am 2. März 2010 änderte der Sicherheitsrat den Namen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia in „Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea“.

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)*

Vorsitzender: Emmanuel Issoze-Ngondet (Gabun)  
Stellvertretende Vorsitzende: Bosnien und Herzegowina und Österreich

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)*

Vorsitzender: Ertu rul Apakan (Türkei)  
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon und Nigeria

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)*

Vorsitzender: Yukio Takasu (Japan)  
Stellvertretender Vorsitzender: Nigeria

*Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze*

Vorsitzender: Yukio Takasu (Japan)

*Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika*

Vorsitzender: Ruhakana Rugunda (Uganda)

4. In Fragen, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt werden, sind für die die Sank-

## II. Unterrichtungen

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Ratsmitglieder bitten die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates beziehungsweise ihre Vertreter, gegebenenfalls für interessierte Mitgliedstaaten regelmäßig informelle Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten. Die Ratsmitglieder vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen im *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.
6. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Sitzungen des Rates zu ersuchen, wenn sich eine Situation abzeichnet,



22. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Mitglieder des Sekretariats dem Zweck, die schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Ratsmitgliedern konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem

33. Um sachbezogene Erörterungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Sicherheitsrats noch mehr zu fördern, ermutigen die Ratsmitglieder die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern teilzunehmen. Die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, namentlich die Abhaltung von Sitzungen, vorzugsweise eine Woche, bevor der Rat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, für diese Sitzungen genügend Zeit zu veranschlagen und den anderen Ratsmitgliedern eine Zusammenfassung der Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zur Verfügung zu stellen, die abgehalten werden, bevor der Rat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert.

34. Die Vertreter der Staaten, die nicht M

iii) *Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm*

Die Ratsmitglieder beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entspre-

den werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen;

b. „Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; die in Resolution 1353 (2001) beschriebenen Parteien werden im Einklang mit der genannten Resolution eingeladen, an der Erörterung teilzunehmen.

#### **Verteilung von Erklärungen**

37. Der Wortlaut der bei den Ratssitzungen abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratssaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen (200) derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden ersucht, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

#### **VI. Arbeitsprogramm**

38. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ermutigen den Ratspräsidenten, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf der Website des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

39. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck ‚nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument‘ zur Verfügung gestellt werden und mit folgendem Vermerk auf dem Deckblatt versehen sein:

„Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die aufgrund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: Das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.“

40. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal of the United Nations* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

„Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilungspraxis des Sekretariats erstellt.“

Die Ratsmitglieder bekräftigen außerdem, dass bei der Abfassung aller Dokumente, wie Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, so vorgegangen werden soll, dass alle Ratsmitglieder angemessen daran mitwirken können.

43. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch künftig gegebenenfalls informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, insbesondere interessierten Mitgliedstaaten und namentlich Ländern, die unmittelbar beteiligt oder konkret betroffen sind, Nachbarstaaten und Ländern, die besondere Beiträge leisten können, sowie mit Regionalorganisationen und Gruppen von Freunden zu führen, wenn sie unter anderem Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen ausarbeiten.

44. Die Ratsmitglieder kommen überein, zu erwägen, Entwürfe von Resolutionen





sprächen zusammenzukommen, und gegebenenfalls Treffen mit lokalen Führern der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

69. Nach der Rückkehr der Mission sollen das oder die beauftragten Mitglieder den Rat mündlich und/oder mit einem schriftlichen Bericht, der als Dokument des Rates herausgegeben werden soll, über die Mission unterrichten.

## **XII. Jahresbericht**

- iv) Berichte der Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen;
- v) Berichte der vom Rat unternommenen Missionen;
- vi) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vii) Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- viii) dem Rat vorgelegte Berichte des Generalsekretärs;
- ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Rat im Berichtszeitraum befasst war;
- x) Mitteilungen des Ratspräsidenten und andere vom Rat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;
- xi) Bewertungsberichte über die Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden;

b) Teil II enthält Informationen zu jeder Frage, die vom Rat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums bei mindestens einer offiziellen Sitzung behandelt wurde:

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) einen Hinweis auf alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Resolutionsentwürfe, die der Rat bei seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet hat;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der Friedenssicherungseinsätze, Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- v) ein Verzeichnis der dem Rat vorgelegten Berichte des Generalsekretärs;
- vi) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Rat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- vii) alle Kommunikationen, die im Zusammenhang mit jedem behandelten Tagesordnungspunkt vom Rat herausgegeben oder an den Rat übermittelt wurden;

c) Teil III enthält eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten;

d) Teil IV enthält eine Darstellung der Arbeit des Generalstabsausschusses;

e) Teil V behandelt die Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber bei den Ratssitzungen nicht erörtert wurden;

f) die Ratsmitglieder erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Rates ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Teil VI des Berichts enthält daher knappe Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Rates, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Rat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe.

73. Das Sekretariat soll den aktuellen Jahresbericht des Rates auf die Website der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die aufgrund künftiger Mitteilungen des Ratspräsidenten in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

74. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Rates verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des

**INTERNATIONALER GERICHTSHOF<sup>472</sup>**

**A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen  
Sitzes im Internationalen Gerichtshof**

**Beschluss**

Auf seiner 6285. Sitzung am 18. März 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof“ (S/2010/136).

**Resolution 1914 (2010)  
vom 18. März 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*mit Bedauern* über den Rücktritt von Richter Shi Jiuyong mit Wirkung vom 28. Mai 2010,

*feststellend*, dass damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Shi ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der gemäß dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muss,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass nach Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,

*beschließt*, dass die Wahl zur Besetzung des frei werdenden Sitzes am 29. Juni 2010 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung stattfindet.

*Auf der 6285. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 6327. Sitzung am 2. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof“ (S/2010/255).

**Resolution 1926 (2010)  
vom 2. Juni 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*mit Bedauern* über den Rücktritt von Richter Thomas Buergenthal mit Wirkung vom 6. Septemb(n)5 t

*beschließt*, dass die Wahl zur Besetzung des frei werdenden Sitzes am 9. September 2010 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung stattfindet.

*Auf der 6327. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.*

**B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs**

**Beschluss**

Am 29. Juni 2010 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 6346. Sitzung und die Generalversammlung auf der 102. Plenarsitzung ihrer vierundsechzigsten Tagung Frau Xue Hanqin (China) in den Internationalen Gerichtshof, um einen durch den Rücktritt von Richter Shi Jiuyong (China), dem ehemaligen Vizepräsidenten und Präsidenten des Gerichtshofs, frei gewordenen Sitz zu besetzen.

---

## **Vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte**

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 finden sich in den Wortprotokollen der 6176. bis 6366. Sitzung (S/PV.6176-6366).



## Verzeichnis der vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
1882 (2009)	4. August 2009	Kinder und bewaffnete Konflikte .....	147
1883 (2009)	7. August 2009	Die Situation betreffend Irak .....	254
1884 (2009)	27. August 2009	Die Situation im Nahen Osten .....	6
1885 (2009)	15. September 2009	Die Situation in Liberia .....	33
1886 (2009)	15. September 2009	Die Situation in Sierra Leone .....	116
1887 (2009)	24. September 2009	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung.....	294
1888 (2009)	30. September 2009	Frauen und Frieden und Sicherheit.....	170
1889 (2009)	5. Oktober 2009	Frauen und Frieden und Sicherheit.....	178
1890 (2009)	8. Oktober 2009	Die Situation in Afghanistan .....	98
1891 (2009)	13. Oktober 2009	Berichte des Generalsekretärs über Sudan .....	234
1892 (2009)	13. Oktober 2009	Die Frage betreffend Haiti.....	81
1893 (2009)	29. Oktober 2009	Die Situation in Côte d'Ivoire .....	207
1894 (2009)	11. November 2009	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten .....	162
1895 (2009)	18. November 2009	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	61
1896 (2009)	30. November 2009	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	120
1897 (2009)	30. November 2009	Die Situation in Somalia.....	42
1898 (2009)	14. Dezember 2009	Die Situation in Zypern .....	11
1899 (2009)	16. Dezember 2009	Die Situation im Nahen Osten.....	8
1900 (2009)	16. Dezember 2009	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	68
1901 (2009)	16. Dezember 2009	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völker- recht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsange- höriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	74
1902 (2009)	17. Dezember 2009	Die Situation in Burundi.....	92
1903 (2009)	17. Dezember 2009	Die Situation in Liberia .....	36
1904 (2009)	17. Dezember 2009	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	192
1905 (2009)	21. Dezember 2009	Die Situation betreffend Irak .....	258
1906 (2009)	23. Dezember 2009	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	125
1907 (2009)	23. Dezember 2009	Frieden und Sicherheit in Afrika .....	315
1908 (2010)	19. Januar 2010	Die Frage betreffend Haiti.....	88



**Verzeichnis der vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen**

---

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
1933 (2010)	30. Juni 2010	Die Situation in Côte d'Ivoire .....	218
1934 (2010)	30. Juni 2010	Die Situation im Nahen Osten .....	10
1935 (2010)	30. Juli 2010	Berichte des Generalsekretärs über Sudan .....	244



## **Verzeichnis der vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen**

<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
5. August 2009	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/2009/24) .....	26
29. September 2009	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2009/25) .....	206





Druck: Vereinte Nationen New York

ISSN 1020-1084

11-29154 – April 2011

**Vereinte Nationen    Sicherheitsrat    Resolutionen und Beschlüsse    1. August 2009 – 31. Juli 2010    S/INF/65**

